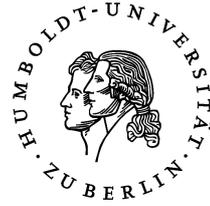


Humboldt-Universität zu Berlin
Philosophische Fakultät III
Institut für Sozialwissenschaften
Betreuer: Prof. Dr. rer. pol. Gert-Joachim Glaeßner



**Arbeit zur Erlangung des Akademischen Grades
Bachelor of Arts**

**Vorratsdatenspeicherung
und gesellschaftliche Kontroverse**

**Telecommunications data retention
and public dispute**

Andre Meister
andre.meister@student.hu-berlin.de
Studienfach: Sozialwissenschaften
Berlin, 12.05.2008

Gliederung

1. Einleitung	2
2. Definition Vorratsdatenspeicherung	4
3. Politische Rahmenbedingungen	5
3.1. Vorratsdatenspeicherung in der Europäischen Union	6
3.2. Vorratsdatenspeicherung in der Bundesrepublik Deutschland	9
4. Überblick gesellschaftliche Debatte	12
5. Gesellschaftliche Kontroverse	15
5.1. Datenschutzbeauftragte	15
5.2. Bürgerrechtsorganisationen	20
5.3. Berufsverbände	24
5.4. Telekommunikationsanbieter	29
5.5. Informatiker	32
5.6. Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung	35
5.7. Politische Parteien	40
6. Fazit	43
7. Anlage: Fachbegriffe	47
8. Literaturverzeichnis	49
9. Eidesstattliche Erklärung	60

1. Einleitung

In dieser Arbeit wird die von der Vorratsdatenspeicherung erzeugte gesellschaftliche Kontroverse untersucht. Dazu wird auf Kritik übende Akteure und deren Positionen eingegangen.

Unter Vorratsdatenspeicherung wird die Verpflichtung von Telekommunikationsanbietern verstanden, die Vorhaltung von Verkehrsdaten aller Telekommunikationsvorgänge für bestimmte Zeit sicher zu stellen und diese Daten auf Anfrage an bestimmte Bedarfsträger zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu übermitteln.

Gehalt und Gefahren, Bedeutung und Rechtmäßigkeit der Vorratsdatenspeicherung und ihrer gesetzlichen Grundlagen sind und waren stets höchst umstritten. Über die Frage der generellen Notwendigkeit, die empirischen Grundlagen, die befürchteten Nebenwirkungen und die Vereinbarkeit mit europäischen und bundesdeutschen Grundrechten herrschen jeweils ebenso Uneinigkeit wie über die juristischen Ausgestaltungen der Umsetzungstexte. Die Vielzahl der Handelnden wird noch übertroffen von der Spanne der Standpunkte. Im Rahmen dieser Arbeit kann nur ein Ausschnitt dieser Auseinandersetzungen beleuchtet werden.

Im Mittelpunkt der Betrachtung steht deshalb die vielfältige Kritik an der Vorratsdatenspeicherung, die teilweise als Paradigmenwechsel im Datenschutz gesehen wird. Dieses Argument soll ebenso untersucht werden wie weitere Motive für eine Ablehnung der Maßnahme. Dazu ist eine Vergegenwärtigung der gesellschaftlichen Akteure notwendig, welche die Vorratsdatenspeicherung abweisen. Interessant an diesem Thema sind neue Instanzen, die sich neben den üblichen Konfliktparteien zu diesem Thema äußern und politisch betätigen. So hat es die Vorratsdatenspeicherung geschafft, neue Interessengruppen zu formieren, neue gesellschaftliche Bündnisse zu etablieren und das Thema Datenschutz prominent auf die Tagesordnung politischer Auseinandersetzung zu bringen.

Das Thema ist höchst aktuell, vor nicht einmal drei Jahren kam die Vorratsdatenspeicherung in das politische Programm der Europäischen Union, in den letzten zwei Jahren setzte die Deutsche Bundesregierung eine EG-Richtlinie dazu um. Mit Beginn des Jahres 2008 trat die Vorratsdatenspeicherung in der Bundesrepublik

erstmalig teilweise in Kraft und soll frühestens 2009 vollständig verwirklicht sein. Der legislative Prozess ist zwar zunächst vorbei, doch sowohl vor dem Europäischen Gerichtshof als auch vor dem Bundesverfassungsgericht stehen mehrere Klagen gegen die Vorratsdatenspeicherung an. Deren Ausgang ist völlig offen und wird noch auf sich warten lassen. Der Kern und die Zukunft der Vorratsdatenspeicherung werden sich daran entscheiden.

Relevant ist die Debatte auch, weil die Vorratsdatenspeicherung den Kern der von Münch so bezeichneten Kommunikationsgesellschaft¹ berührt. Globale Kommunikationsströme sind im digitalen Zeitalter allgegenwärtig und deren enorme Bedeutung für die gesellschaftliche Entwicklung wird noch weiter zunehmen. Die Entstehung und Etablierung neuer Kommunikationsformen bewirkt neben gesellschaftlichen Auswirkungen auch politische Reaktionen, die teilweise in das Wesen der Technik und Nutzung eingreifen und diese damit verändern. Der politische Umgang mit der Vorratsdatenspeicherung wird das Verhältnis von Kommunikation und Gesellschaft verändern und richtungweisend für zukünftige Entwicklungen sein.

Augenscheinlich ist die Vorratsdatenspeicherung auch ein weiteres Kapitel im Diskurs um Sicherheit und Freiheit sowie im Politikfeld innere Sicherheit und dessen europäischen Kontext.

Zunächst wird in dieser Arbeit der Begriff Vorratsdatenspeicherung definiert, dann auf die politischen Rahmenbedingungen auf den Ebenen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland eingegangen. Anschließend soll ein Überblick über die Positionen der Befürworter gegeben werden. Als Schwerpunkt der Arbeit werden danach verschiedene gesellschaftliche Akteure sowie deren Position und politisches Handeln gegenüber der Vorratsdatenspeicherung betrachtet. Als Resultat soll ein Fazit gezogen und ein Ausblick gewagt werden.

Diese Arbeit ist auf dem Stand von April 2008. Einige Daten können sich zeitnah ändern, da das Thema immer noch Gegenstand verschiedener Auseinandersetzungen und Entwicklungen ist.

Aus Gründen der Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form von Personenbezeichnungen verwendet. Es wird jedoch Wert auf die Feststellung

¹ Münch, Richard (1991): Dialektik der Kommunikationsgesellschaft. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

gelegt, dass darin auch die weibliche Form gemeint und einbezogen ist.

2. Definition Vorratsdatenspeicherung

Die sperrige Bezeichnung „Vorratsdatenspeicherung“ setzt sich deutlich aus den Begriffen Daten, Speicherung und Vorrat zusammen und umreißt damit seine Bedeutung.

Bei den Daten handelt es sich um Verkehrsdaten von Telekommunikationsvorgängen. Das deutsche Telekommunikationsgesetz² (TKG) definiert Telekommunikation als den „technischen Vorgang des Aussendens, Übermittels und Empfangens von Signalen mittels Telekommunikationsanlagen.“ (TKG § 3 Nr. 22) Im aktuellen deutschen Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung ist die Kommunikation via Telefon, Mobilfunk, Internet-Telefonie und E-Mail spezifiziert, ebenso wie der Zugang zum Internet allgemein. Verkehrs- oder Verbindungsdaten werden als „Daten, die bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden“ (TKG § 3 Nr. 30) beschrieben. Sie umfassen also mindestens Teilnehmer, Art und Datum von Telekommunikationsverbindungen.

Speichern müssen diese Daten zukünftig ausnahmslos alle Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit. In den Bereichen Telefon und Mobilfunk sind dies meist Telekommunikationsunternehmen, vor allem im Bereich E-Mail und Internet-Telefonie umfasst das aber auch nicht-kommerzielle sowie private Anbieter dieser Arten von Kommunikation.

Bisher durften diese Daten in Deutschland aus Datenschutzgründen im wesentlichen nur zu Zwecken der Abrechnung gespeichert werden. Nun müssen sie pauschal auf Vorrat für eine bestimmte Zeitdauer gespeichert und elektronisch archiviert werden.

Der Zweck der Vorhaltung all dieser Daten ist sicher zu stellen, dass diese Daten für eine spätere eventuelle Strafverfolgung oder Gefahrenabwehrmaßnahme auch vorhanden sind. So sollen auf diese Datenbestände Strafverfolgungsbehörden und

2 Bundesministerium der Justiz (2004): Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198). In: http://bundesrecht.juris.de/tkg_2004/BJNR119000004.html (Zugriff: 18.02.2008).

weitere Bedarfsträger Zugriff erhalten, um alle Telekommunikationsverbindungen im gespeicherten Zeitraum im Nachhinein ermitteln zu können. Das Ziel ist eine effektive Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus.

Resümiert wird mittels Vorratsdatenspeicherung Telekommunikationsanbietern vorgeschrieben, zu archivieren, wer wann wo mit wem mittels Telefon, Handy, Internet-Telefonie oder E-Mail Kontakt oder Kontaktversuche hatte sowie wer wann einen Internetzugang nutzte und diese Daten dann auf Anfrage berechtigten Behörden zu übermitteln.

3. Politische Rahmenbedingungen

Die Vorratsdatenspeicherung ist ein europäisches Phänomen, sowohl in der Gesamtheit der Europäischen Union als auch in seiner bisher weltweiten Einzigartigkeit. Es ist die Europäische Union, die ihren einzelnen Mitgliedstaaten vorschreibt, Verbindungsdaten aller Telekommunikationsvorgänge auf Vorrat zu speichern. Damit ist die Vorratsdatenspeicherung ein paradigmatischer Fall für die Europäisierung der inneren Sicherheit.³

Die politische Entstehungsgeschichte der Vorratsdatenspeicherung ist von Kontroversen geprägt. Nationale Parlamente wie der Deutsche Bundestag haben sich in der Vergangenheit wiederholt gegen eine anlasslose Speicherung von Verbindungsdaten ausgesprochen, meist mit Verweis auf die Unvereinbarkeit einer solchen Vorschrift mit nationalen Grundrechten. Erst im erstarkten Sicherheitsdiskurs nach mehreren Terroranschlägen, darunter die von New York City und Washington D.C. 2001, Madrid 2004 und London 2005, kamen neue Initiativen zur Vorratsdatenspeicherung auf politischer Ebene auf. Die Terroranschläge als Anlass und Hauptgrund für diese Maßnahme werden teilweise konkret angeführt und verliehen dem umstrittenen Vorhaben jedes mal neuen Schwung.

Der derzeitige Stand der Vorratsdatenspeicherung in der EU ist eine EG-Richtlinie, welche alle Mitgliedstaaten verpflichtet die Vorratsdatenspeicherung mittels nationalen Gesetzen einheitlich umzusetzen. Die 27 Staaten sind in ihrer Umsetzung

³ Glaeßner, Gert-Joachim (2005): Europäisierung der inneren Sicherheit. Wiesbaden: VS Verlag.

unterschiedlich weit, obwohl eine allgemeine Umsetzungsfrist bereits abgelaufen ist und nur die Speicherung von Internet-Daten erst 2009 erfolgen muss. Doch auch mit den jeweiligen nationalen Gesetzen ist die Kontroverse um die Vorratsdatenspeicherung auf absehbare Zeit noch nicht abgeschlossen. In verschiedenen EU-Staaten sind laufende Verfahren vor den höchsten Gerichten gegen die Gesetze und die EU-Richtlinie abhängig, darunter auch vor dem Bundesverfassungsgericht in der Bundesrepublik. Auch vor dem Europäischen Gerichtshof wird gegen die EU-Richtlinie geklagt. Eine endgültige Entscheidung steht jeweils noch aus.

3.1. Vorratsdatenspeicherung in der Europäischen Union

Auf EU-Ebene ergriff der Europäische Rat im August 2002, also nach den Eindrücken des 11. September 2001, die Initiative für eine EU-weite Vorratsdatenspeicherung. Ein belgischer Vorschlag für eine Gesetzgebung auf Basis der Dritten Säule der EU,⁴ also der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS) innerhalb der Union, erntete jedoch reichlich Kritik und fand schließlich keine Mehrheit.

Erst nach den Madrider Zuganschlügen im März 2004 und als Ergebnis der Erklärung des Europäischen Rates zur Bekämpfung des Terrorismus⁵ präsentierten Großbritannien, Frankreich, Irland und Schweden einen neuen Entwurf eines Rahmenbeschlusses.⁶ Diese Beschlüsse sind ebenfalls Teil der Dritten Säule der EU, der PJZS. In solchen Fragen muss der Rat der EU grundsätzlich einstimmig entscheiden. Diese Einstimmigkeit kam aber nie zusammen. Das nicht zustimmungspflichtige Europäische Parlament äußerte hingegen Bedenken an der Rechtmäßigkeit.

Die Europäische Kommission legte daraufhin im September 2005 einen Vorschlag

4 Europäischer Rat (2002): Belgian proposal for Third Pillar legislation: Draft Framework Decision on the retention of traffic data and on access to this data in connection with criminal investigations and prosecutions. In: <http://www.statewatch.org/news/2002/aug/05datafd.htm> (Zugriff 10.03.2008).

5 Europäischer Rat (2004): Declaration on Combating Terrorism. In: <http://ue.eu.int/uedocs/cmsUpload/DECL-25.3.pdf> (Zugriff: 10.03.2008).

6 Rat der Europäischen Union (2004): Draft Framework Decision on the retention of data processed and stored in connection with the provision of publicly available electronic communications services or data on public communications networks for the purpose of prevention, investigation, detection and prosecution of crime and criminal offences including terrorism. In: <http://register.consilium.europa.eu/pdf/en/04/st08/st08958.en04.pdf> (Zugriff 11.03.2008).

für eine EG-Richtlinie⁷ vor. Dieser Entwurf basierte auf einer anderen Rechtsgrundlage und sollte nun den Binnenmarkt für elektronische Kommunikation vereinheitlichen, indem rechtliche und technische Unterschiede der einzelnen EU-Mitgliedstaaten harmonisiert werden. Damit ist die Richtlinie Teil der Ersten Säule der EU, der Europäischen Gemeinschaften.

Nach wiederholt erneuten Änderungen und Diskussionen verabschiedete das Europäische Parlament am 14. Dezember 2005 die „Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG.“⁸ Der Rat der Europäischen Union stimmte am 21. Februar 2006 mehrheitlich zu.⁹

Darin wird als Ziel erklärt: „Mit dieser Richtlinie sollen die Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Pflichten von Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder Betreibern eines öffentlichen Kommunikationsnetzes im Zusammenhang mit der Vorratsspeicherung bestimmter Daten, die von ihnen erzeugt oder verarbeitet werden, harmonisiert werden, um sicherzustellen, dass die Daten zum Zwecke der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von schweren Straftaten, wie sie von jedem Mitgliedstaat in seinem nationalen Recht bestimmt werden, zur Verfügung stehen.“¹⁰

Irland, das auch gegen die Verabschiedung der Richtlinie stimmte, reichte im Juli 2006 vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Klage gegen diese Richtlinie ein.¹¹ Sie soll für nichtig erklärt werden, da die gewählte Rechtsgrundlage

7 Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2005): Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG. KOM/2005/0438 endg. - COD 2005/0182. In: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2005:0438:FIN:DE:HTML> (Zugriff 11.03.2008).

8 Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union (2006): Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG. In: Amtsblatt Nr. L 105 vom 13/04/2006. S. 54-63.

9 Ebd.

10 Ebd.

11 Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (2006): Klage, eingereicht am 6. Juli 2006 - Irland/Rat der Europäischen Union, Europäisches Parlament. In: Amtsblatt der Europäischen Union C 237, 49.

nicht geeignet sei. Irland argumentiert, dass die Speicherung von Telekommunikationsdaten auf Vorrat den einzigen Zweck hat, schwere Verbrechen zu bekämpfen und nicht Mängel des Binnenmarkts zu beheben. Die Rechtsgrundlage einer EG-Richtlinie sei damit „völlig unangemessen und unhaltbar.“¹² Eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs steht zur Zeit noch aus und ist offen, die formelle Grundlage der Vorratsdatenspeicherung auf EU-Ebene hängt jedoch davon ab.

Bis dahin schreibt die Richtlinie 2006/24/EG den einzelnen Mitgliedstaaten vor, die darin enthaltenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in nationales Recht umzusetzen. Dazu hatten die Mitgliedstaaten eine Frist bis zum 15. September 2007. Die Speicherung von Daten bei Internetzugang, Internet-Telefonie und E-Mail konnten die Mitgliedstaaten bis zum 15. März 2009 aufschieben, was annähernd alle auch beantragten. Insgesamt haben neun der 27 Mitgliedstaaten Anfang April die EG-Richtlinie in nationalen Gesetzen umgesetzt.

Verbindungsdaten von sämtlichen elektronischen Telekommunikationsvorgängen sollen EU-weit sechs Monate bis zwei Jahren lang gespeichert werden, in besonderen Umständen auch länger. Zu den auf Vorrat zu speichernden Daten gehören die Identitäten der jeweiligen Kommunikationsteilnehmer, Datum, Uhrzeit und Dauer aller Nachrichtenübermittlungen, die Art der Nachrichtenübermittlung sowie die genutzte Endeinrichtung und der Standort mobiler Geräte. Bei Telefonfestnetz und Mobilfunk werden dafür genannt: Rufnummern, Namen und Anschriften der Teilnehmer, Datum, Uhrzeit und Dauer des Kommunikationsvorgangs sowie der genutzte Telefondienst. Bei Mobilfunk kommen zusätzlich die internationalen Mobilteilnehmerkennungen (IMSI) und internationalen Mobilfunkgerätekennungen (IMEI) sowie die Standortkennungen (Cell-ID) der Geräte zu Beginn einer Mobilfunkverbindung hinzu. Im Fall von vorbezahlten anonymen Diensten muss ebenfalls Datum, Uhrzeit und Standort der ersten Aktivierung gespeichert werden. Bei der Nutzung von Internetzugang, Internet-E-Mail und Internet-Telefonie umfassen die zu speichernden Daten jeweils Benutzerkennungen, Namen und Anschriften von Nutzern, denen eine Internetprotokoll-Adresse (IP-Adresse) zugewiesen wurde, Datum und Uhrzeit der An- und Abmeldung beim Internetzugangsdienst, die dynamische oder statische IP-Adresse, der in Anspruch

Jahrgang, 30. September 2006. ISSN 1725-2407. S. 5.
12 Ebd.

genommene Internetdienst sowie der Teilnehmeranschluss. Daten, die Aufschluss über den Inhalt der Kommunikation geben, dürfen laut der Richtlinie nicht gespeichert werden.

3.2. Vorratsdatenspeicherung in der Bundesrepublik Deutschland

Noch im Februar 2005, vor der EG-Richtlinie, stimmte¹³ der 15. Deutsche Bundestag für eine Beschlussempfehlung des Innenausschusses,¹⁴ in der eine Mindestspeicherungsfrist für Verkehrsdaten abgelehnt wird. Weiterhin sollten Beschlüsse auf EU-Ebene, die eine Vorratsdatenspeicherungspflicht für deutsche Unternehmen vorsehen, nicht mitgetragen werden. Ein Jahr später, am 16. Februar 2006 stimmte¹⁵ der 16. Deutsche Bundestag jedoch gegen die Stimmen der Opposition für einen Antrag¹⁶ der Großen Koalition, der EG-Richtlinie auf europäischer Ebene zuzustimmen sowie ein deutsches Gesetz zur Umsetzung zu entwerfen. Im August 2006 äußerten die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages in einer Arbeit zur Zulässigkeit der Vorratsdatenspeicherung nach europäischem und deutschem Recht¹⁷ „Bedenken, ob die Richtlinie in der beschlossenen Form mit dem Europarecht vereinbar ist“¹⁸ und halten es für „zweifelhaft, dass dem Gesetzgeber aufgrund der europarechtlichen Vorgaben eine verfassungsgemäße Umsetzung gelingen wird.“¹⁹

Die deutsche Umsetzung erfolgte mit dem „Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen

13 Der Deutsche Bundestag (2005): Plenarprotokoll 15/157. Stenografischer Bericht. 157. Sitzung. Berlin, Donnerstag, den 17. Februar 2005. In: <http://dip.bundestag.de/btp/15/15157.pdf> (Zugriff: 17.03.2008). S. 14733.

14 Der Deutsche Bundestag (2005): Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss). In: Drucksache 15/4597. 15. Wahlperiode. 22.12.2004. In: <http://dip.bundestag.de/btd/15/045/1504597.pdf> (Zugriff: 17.03.2008).

15 Der Deutsche Bundestag (2006): Plenarprotokoll 16/19. Stenografischer Bericht. 19. Sitzung. Berlin, Donnerstag, den 16. Februar 2006. In: <http://dip.bundestag.de/btp/16/16019.pdf> (Zugriff: 17.03.2008). S. 1430.

16 Der Deutsche Bundestag (2006): Antrag: Speicherung mit Augenmaß - Effektive Strafverfolgung und Grundrechtswahrung. In: Drucksache 16/545. 16. Wahlperiode. 07.02.2006. In: <http://dip.bundestag.de/btd/16/005/1600545.pdf> (Zugriff: 17.03.2008).

17 Dr. Sierck, Gabriela / Schöning, Frank / Pöhl, Matthias (2006): Zulässigkeit der Vorratsdatenspeicherung nach europäischem und deutschem Recht. In: WD 3 - 282/06 - korrigiert. In: http://www.bundestag.de/wissen/analysen/2006/zulaessigkeit_der_vorratsdatenspeicherung_nach_europaischem_und_deutschem_recht.pdf (Zugriff: 15.04.2008).

18 Ebd. S. 3.

19 Ebd.

sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG.²⁰ Das Gesetz wurde am 09. November 2007 vom Bundestag mit 366 gegen 156 Stimmen verabschiedet,²¹ der Bundesrat stimmte²² am 30. November zu. Der Bundespräsident hat das Gesetz am 26. Dezember unterschrieben, so dass es im letzten Bundesgesetzblatt des Jahres 2007²³ am 31. Dezember verkündet wurde. In Kraft getreten ist es unmittelbar am 01. Januar 2008.

Damit müssen alle Telekommunikationsanbieter, wörtlich „wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste für Endnutzer erbringt“²⁴ (TKG § 113a Nr. 1), für sechs Monate Verbindungsdaten von allen Telekommunikationsvorgängen speichern. Anbieter von Internetzugängen, E-Mail und Internettelefonie haben zur technischen Umsetzung dieser Vorgaben eine Übergangsfrist bis zum 01. Januar 2009 erhalten und müssen diese Pflichten spätestens dann erfüllen.

Zu speichern sind im Falle von Telefondiensten Rufnummern und Kennungen aller an Anrufen und Anrufsversuchen beteiligten Anschlüsse, Beginn und Ende von Verbindungen sowie Angaben zu den genutzten Diensten. Bei mobilen Telefondiensten kommen die weltweit eindeutigen Kennungen IMSI (Telefonkarte) und IMEI (Gerät) aller Teilnehmer und die von Teilnehmern genutzten Funkzellen zu Beginn einer Verbindung hinzu, sowie bei anonymen Prepaid-Diensten die Funkzelle, Datum und Uhrzeit der ersten Aktivierung. Betreiber von Mobilfunknetzen müssen weiterhin Daten über die geografischen Lagen von Funkzellen, deren Antennen und Hauptstrahlrichtungen vorhalten. Bei Internettelefonie, Kurz- und Multimedienachrichten sind ebenfalls IP-Adressen und ggf. Sende- und Empfangszeiten zu archivieren.

Anbieter von Internetzugangsdiensten müssen für jede Nutzung des Internet

20 Der Deutsche Bundestag (2007): Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG. In: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 70, ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 2007, S. 3198-3211.

21 Der Deutsche Bundestag (2007): Ergebnisliste der namentlichen Abstimmung: Telekommunikationsüberwachung (09.11.2007). In: [link:www.bundestag.de/parlament/plenargeschehen/abstimmung/20071109_teleueberwach.pdf](http://www.bundestag.de/parlament/plenargeschehen/abstimmung/20071109_teleueberwach.pdf) (Zugriff: 17.03.2008).

22 Bundesrat (2007): Plenarprotokoll 839. Stenografischer Bericht. 839. Sitzung. Berlin, Freitag, den 30. November 2007. In: <http://dip.bundestag.de/brp/839.pdf> (Zugriff: 18.03.2008). S. 399.

23 s. 20: Der Deutsche Bundestag (2007): Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG.

24 s. 2: Bundesministerium der Justiz (2004).

Beginn und Ende, IP-Adresse und Anschlusskennung vorrätig halten. E-Mail-Anbieter müssen bei jeder versendeten und eingehenden Nachricht den Zeitpunkt, die E-Mail-Adressen der Absender und Empfänger sowie die IP-Adressen der Absender oder des absendenden Servers protokollieren. Darüber hinaus muss bei jedem Zugriff auf das elektronische Postfach die IP-Adresse des Abrufenden, die Postfach-Kennung und der Zeitpunkt des Zugriffs gespeichert werden.

Verwendet werden dürfen diese Daten dann zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie zur Erfüllung der Aufgaben von Verfassungsschutzbehörden, Bundesnachrichtendienst und Militärischem Abschirmdienst, aber auch zur Verfolgung von Straftaten.

Gegen das Bundesgesetz sind vor dem Bundesverfassungsgericht verschiedene Klagen ausstehend, welche Teile der Umsetzung als unvereinbar mit dem Deutschen Grundgesetz sehen. Noch am 31. Dezember 2007, am selben Tag der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt und einen Tag vor Inkrafttreten, reichte Rechtsanwalt Meinhard Starostik im Namen von acht Erstbeschwerdeführern die Beschwerdeschrift²⁵ BvR 256/08 ein. Dieser Klageschrift schlossen sich über 34.000 Bürgerinnen und Bürger mit Vollmachten in ihrem Namen an, was sie zur größten Verfassungsbeschwerde aller Zeiten macht. Wegen „offensichtlicher Verfassungswidrigkeit“ wurde beantragt, die Vorratsdatenspeicherung für unvereinbar mit dem Grundgesetz zu erklären, sowie sie durch eine einstweilige Anordnung bis zur Entscheidung in der Hauptsache vorerst auszusetzen. Weiterhin soll dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt werden, ob die EG-Richtlinie überhaupt gültig ist.

Am 11. März diesen Jahres hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts dem Eilantrag teilweise statt gegeben. Die Entscheidung²⁶ unterbindet zwar die Speicherung der Daten nicht wie beantragt, sieht aber im Abruf der gespeicherten Daten einen „schwerwiegenden und nicht mehr rückgängig zu machenden Eingriff“²⁷ in das Grundrecht aus Art. 10 Abs. 1 GG (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis). Deswegen

25 Starostik, Meinhard (2007): Verfassungsbeschwerde Vorratsdatenspeicherung. Az. 1 BvR 256/08. In: <http://www.starostik.de/downloads/verfassungsbeschwerde-vorratsdatenspeicherung.pdf> (Zugriff: 20.03.2008).

26 Bundesverfassungsgericht (2008): Entscheidung 1 BvR 256/08 vom 11.03.2008. In: http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20080311_1bvr025608.html (Zugriff: 20.03.2008).

27 Ebd.

dürfen die Daten einstweilen nur an Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden „wenn Gegenstand des Ermittlungsverfahrens eine schwere Straftat im Sinne des § 100a Abs. 2 StPO ist, die auch im Einzelfall schwer wiegt, der Verdacht durch bestimmte Tatsachen begründet ist und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre.“²⁸ Zugleich beauftragte das Gericht die Bundesregierung, zum 01. September 2008 einen Bericht über die praktischen Auswirkungen der Vorratsdatenspeicherung und die erlassene einstweilige Anordnung vorzulegen. Damit wird eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der Hauptsache dieses Falls nicht vor Ende 2008 getroffen werden.

Weiterhin klagt auch der ehemalige Vizepräsident des Deutschen Bundestages Burkhard Hirsch zusammen mit weiteren FDP-Rechtspolitikern und Unterstützung der Humanistischen Union vor dem Bundesverfassungsgericht. Auch diese Klage hält die Vorratsdatenspeicherung für verfassungswidrig und fällt in den Zuständigkeitsbereich des Ersten Senats. Ebenfalls erhoben 43 Mitglieder der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen Verfassungsbeschwerde. Sie sehen sowohl das Fernmeldegeheimnis verletzt, als auch ihr freies Mandat als Abgeordnete unverhältnismäßig eingeschränkt. Dem Bundesverfassungsgericht liegen weitere Klagen vor, „die sich im Schwerpunkt gegen strafverfahrensrechtliche Vorschriften richten“²⁹ und deswegen dem Zweiten Senat zugewiesen sind.

4. Überblick gesellschaftliche Debatte

Die Vorratsdatenspeicherung ist ein viel diskutiertes Thema auch außerhalb der klassischen gesellschaftlichen Instanzen, die sich mit Sicherheit und Freiheit sowie dem Politikfeld der Inneren Sicherheit beschäftigen. Es existieren zahlreiche Anlässe zu kontroversen Diskussionen sowohl in ihrem grundsätzlichen Ansatz als auch in konkreten und befürchteten Auswirkungen dieser Vorschrift. Das Spektrum der Betrachtungsweisen, Argumente und Positionen ist dabei sehr breit gefächert. Es sollen

28 Ebd.

29 Bundesverfassungsgericht - Pressestelle (2008): Zuständigkeit in Sachen „Vorratsdatenspeicherung“ geklärt. In: Pressemitteilung Nr. 11/2008 vom 30. Januar 2008. In: <http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg08-011.html> (Zugriff: 20.03.2008).

nun die essentiellen Standpunkte der Befürworter dieser Maßnahme in Deutschland vorgestellt werden.

So genannte Bedarfsträger, also zur Abfrage und Analyse der zu speichernden Daten berechnigte Dienststellen wie Polizei und Geheimdienste, sind Befürworter der Vorratsdatenspeicherung. Die ermittelnden Behörden sehen in der Vorratsdatenspeicherung ein unerlässliches Hilfsmittel in der Erfüllung ihrer Aufgabe zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und fordern eine solche Regelung schon länger. Die im Laufe der letzten Jahre erkennbare Zunahme elektronischer Kommunikation in allen Bereichen gesellschaftlichen Lebens stellt auch die Institutionen staatlicher Gewalt vor neue Herausforderungen. Angaben und Details zur Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel sind für Strafverfolgung und Gefahrenabwehr ein als notwendiges erachtetes Ermittlungswerkzeug. Behörden müssen Zugriff auf Bestands- und Verbindungsdaten haben, deswegen müsse auch sicher gestellt werden, dass diese Daten bei Bedarf auch zur Verfügung stehen. Durch Geschäftsmodelle wie Flatrates, Prepaid-Dienste und Pauschaltarife sind diese Daten jedoch für Telekommunikationsfirmen teilweise nicht mehr relevant für die Abrechnung und durften aus Datenschutzgründen daher auch nicht mehr gespeichert werden.³⁰ Die Vorratsdatenspeicherung soll diesen Nachteil für Bedarfsträger beheben und sicher stellen, dass Verbindungsdaten nachvollziehbar sind. Weiterhin argumentieren die Nutznießer der Speicherung mit der erwähnten Allgegenwärtigkeit elektronischer Kommunikation und Geräten wie Mobiltelefonen. Durch die immense Verbreitung und Nutzung dieser Geräte hat eine große Anzahl heute verübter Straftaten direkt oder indirekt mit Telekommunikation zu tun. Die Vorratsdatenspeicherung kann deswegen Hinweise, Anhaltspunkte oder Beweise für viele Fälle liefern, in denen Telekommunikationsmittel irgendwie vorkommen. Als Beispiel hierfür ist die Lokalisierung und Identifizierung von Mobilfunkgeräten im Umkreis von Tatorten zu bestimmten Zeiten zu nennen, eine Ermittlungsmethode die bereits mehrfach eingesetzt wurde. Ebenso eröffnen neue und beliebte Möglichkeiten elektronischer

30 Amtsgericht Darmstadt (2005): Urteil im Namen des Volkes. Geschäfts-Nr.: 300 C 397/04. In: http://www.ag-darmstadt.justiz.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMdJ_15/AMG_Darmstadt_Internet/med/33f33f303ea-335d-1511-aeb6-df144e9169fc,22222222-2222-2222-2222-222222222222.pdf (Zugriff: 28.04.2008).

Kommunikation auch neue Felder und Formen von Straftaten, die mittels dieser Telekommunikation begangen werden können. Gerade das Internet mit seiner scheinbaren Anonymität führt zu einem neuen Ort altbekannter Straftaten wie Betrug und Verleumdung, aber auch zu neuen Delikten wie Identitätsdiebstahl. Diese Straftaten können teilweise nur mit Verbindungsdaten von Telekommunikationsvorgängen ermittelt werden. Ernst Wirth vom Landeskriminalamt Bayern fasste deswegen vor dem Rechtsausschuss des Bundestages zusammen, dass das deutsche Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie „aus polizeipraktischer Sicht weit überwiegend begrüßenswerte Regelungen“ enthält, „somit langjährigen Forderungen der polizeilichen Ermittlungsarbeit“ entspricht und „als sehr gelungen zu betrachten“ ist.³¹

Ein zentrales Argument für die unterschiedlichsten sicherheitspolitischen Vorschläge ist die Bekämpfung des internationalen Terrorismus. Auch die Vorratsdatenspeicherung wird explizit damit begründet. Ganz konkret sollten beispielsweise einige der Bomben der Anschläge in Madrid 2004 mit Mobiltelefonen gezündet werden. Auch Geheimdienste freuen sich über weitere Nutzungsmöglichkeiten der Vorratsdatenspeicherung. So ist es mit den zu speichernden Daten möglich, sowohl den Aufbau sozialer Netzwerke und ihre eventuelle Hierarchie zu analysieren, als auch individuelle Kommunikationsprofile zu erstellen. Diese Erkenntnisse sollen helfen, eventuelle Gefahren im Vorfeld zu erkennen und somit zu verhindern.

Die federführende Instanz für die bundesdeutsche Umsetzung der EG-Richtlinie ist das Bundesministerium der Justiz. Dementsprechend ist dessen Betrachtungsweise der Thematik die ihm auferlegte Umsetzungsverpflichtung innerhalb des Staatenbunds. Die Bundesministerin der Justiz Brigitte Zypries begründet die Umsetzung mit dieser alternativlosen Obligation und macht es zu ihrem Verdienst, die Speicherpflicht auf EU-Ebene inhaltlich und zeitlich eingeschränkt zu haben. Auch das deutsche Umsetzungsgesetz soll nur die vorgegebenen Mindestanforderungen erfüllen, um grundrechtskonform zu bleiben. Ein von ihr gerne angebrachtes Argument ist auch, dass

31 Wirth, Ernst (2007): Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung am 21.09.2007. Gesetzesentwurf zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/245EG (Drucksache 16/5846 u.a.). In: http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/24_TKUE_Vorratsdatenspeicherung/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Wirth.pdf (Zugriff: 11.01.2008).

nur Daten gespeichert werden sollen „die ohnehin beim Telefonieren erhoben und bereits zu Abrechnungszwecken gespeichert werden.“³²

Das nicht direkt zuständige, aber doch am Ergebnis sehr interessierte Bundesministerium des Innern begrüßt „die grundsätzliche Pflicht der Telekommunikationsunternehmen zur Speicherung der für die Arbeit der Sicherheitsbehörden unerlässlichen Verkehrsdaten“³³ und verweist ebenso auf die europarechtliche Pflicht zur Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung. Diese Auffassung ist im Wesentlichen auch die der Bundesregierung.

5. Gesellschaftliche Kontroverse, Kritik

Auf der anderen Seite sind sämtliche Oppositionsparteien im Bundestag klar gegen eine Verpflichtung zur Speicherung von Verbindungsdaten und betätigen sich vermehrt aktiv gegen einen immer fortschreitenden Ausbau neuer Sicherheitsgesetze und -maßnahmen. Diese Ablehnung wird darüber hinaus von einer breiten Front außerparlamentarischer Kritiker geäußert. Neben Datenschutzbeauftragten, betroffenen Telekommunikationsanbietern, klassischen Nichtregierungsorganisationen und betroffenen Berufsgruppen, lässt sich auch eine neue Sensibilisierung der so genannten Zivilgesellschaft für das Thema ausmachen, die in neuen Zusammenschlüssen und Bündnissen gegen die Vorratsdatenspeicherung arbeitet. Diese vielfältige Kritik soll nun der Fokus der Betrachtung sein.

5.1. Datenschutzbeauftragte

Datenschützer in den unterschiedlichsten Positionen üben kollektiv massive Kritik an der Vorratsdatenspeicherung. Die anlasslose Speicherung von Daten ausnahmslos aller Telekommunikationsteilnehmer sehen sie als Verletzung grundlegender

32 Der Deutsche Bundestag (2007): Plenarprotokoll 16/124. Stenografischer Bericht. 124. Sitzung. Berlin, Freitag, den 9. November 2007. In: <http://dip.bundestag.de/btp/16/16124.pdf> (Zugriff: 01.04.2008). S. 12994.

33 Bundesministerium des Innern (2008): Zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Vorratsdatenspeicherung. In: <http://www.bmi.bund.de/Internet/Content/Nachrichten/Pressemitteilungen/2008/03/Vorratsdatenspeicherung.html> (Zugriff: 01.04.2008).

datenschutzrechtlicher Regelungen wie dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, dem Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses, dem Gebot der Datensparsamkeit sowie dem Verbot der Datenerhebung zu noch unbestimmten Zwecken. Es sollen die Positionen der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder dargelegt werden.

Bereits am 06. Dezember 2005, eine Woche vor Verabschiedung der EG-Richtlinie, verschickte die internationale Menschenrechtsorganisation Privacy International einen offenen Brief an die Mitglieder des Europäischen Parlaments,³⁴ der zur Ablehnung aufforderte. Vorratsdatenspeicherung dringt in die Privatsphäre aller Europäer ein, verstößt gegen die Europäische Menschenrechtskonvention³⁵, bedroht das Vertrauen von Verbrauchern und belastet die Wirtschaft, so die Argumente. Diesen Brief unterzeichneten 88 europäische und internationale Datenschützer, Nichtregierungsorganisationen und Telekommunikationsanbieter, darunter auch die deutschen Datenschutzbeauftragten der Länder Brandenburg, Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Peter Schaar bezweifelt die „Verfassungsmäßigkeit dieser Vorratsdatenspeicherung für nicht hinreichend bestimmbare Zwecke“³⁶ und erkennt einen „grundlegenden Paradigmenwechsel vom gezielten Informationseingriff zur anlasslosen Registrierung“.³⁷

Auch der Leiter des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein Dr. Thilo Weichert hält die „Einführung der Vorratsdatenspeicherung durch Umsetzung der EG-Richtlinie (Richtlinie 2006/24/EG) [für] verfassungsrechtlich nicht tragbar“³⁸ und äußerte diese Position als Sachverständiger vor dem Rechtsausschuss des

34 Hosein, Gus (2005): Open Letter to all Members of the European Union. Reject the „Directive on the Retention of Data Processed in Connection with the Provision of Public Electronic Communication Services“. In: http://www.privacyinternational.org/issues/policylaundering/lettertomeps_retention_dec2005.pdf (Zugriff: 08.04.2008).

35 Kanzlei des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (2003): Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung des Protokolls Nr. 11. In: <http://www.echr.coe.int/NR/rdonlyres/F45A65CD-38BE-4FF7-8284-EE6C2BE36FB7/0/German.pdf> (Zugriff: 10.04.2008).

36 Ebd.

37 Ebd.

38 Weichert, Thilo (2007): Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung BT-Drucksache

Deutschen Bundestages zur Erarbeitung des Deutschen Umsetzungsgesetzes. Dass ohne jeden Anhaltspunkt pauschal alle Verkehrs- und Standortdaten jeder elektronischen öffentlichen Telekommunikation gespeichert werden sollen, ist unverhältnismäßig und verstößt gegen Artikel 10 des Deutschen Grundgesetzes, gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention³⁹ sowie gegen das vom Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil geäußerte Verbot der „Sammlung nicht anonymisierter Daten auf Vorrat zu unbestimmten oder noch nicht bestimmaren Zwecken.“⁴⁰ Mit der Einbeziehung aller Kommunikationsteilnehmer ist eine außerordentlich hohe Eingriffsintensität verbunden, durch die ein Gefühl des Überwachtwerdens entsteht und dadurch „die Unbefangenheit der Nutzung der Telekommunikation und in der Folge die Qualität der Kommunikation einer Gesellschaft“⁴¹ gefährdet. Die Speicherung ohne jeden Verdacht verstößt gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Grundrechtseingriffe „ins Blaue hinein“ sind ebenfalls laut Bundesverfassungsgericht nicht zulässig.⁴² Ebenfalls stört Weichert die Zugriffsmöglichkeit der Nachrichtendienste, welche „die Unverhältnismäßigkeit auf ein unerträgliches Maß“⁴³ steigern. Enorme Missbrauchsmöglichkeiten birgt auch ein bereits diskutierter zivilrechtlicher Auskunftsanspruch auf die Daten der Vorratsdatenspeicherung. Die Verhältnismäßigkeit wird ebenso dadurch verletzt, dass auch bei Straftaten, die „mittels Telekommunikation begangen“⁴⁴ werden (STPO § 100 g Nr. 1 Abs. 2) auf die Daten zugegriffen werden kann, worunter auch Bagatelldelikt wie telefonische Beleidigung fällt. Das war nicht die Intention der EG-Richtlinie und geht über deren Bestimmungen noch hinaus. Deswegen kommt der Landesdatenschutzbeauftragte zu dem Schluss, die „Vorratsdatenspeicherung verstößt

275/07. In:

http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/24_TKUE_Vorratsdatenspeicherung/04_Stellungen/Stellungnahme_Weichert.pdf (Zugriff: 08.04.2008).

39 s. 35: Kanzlei des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (2003)

40 Bundesverfassungsgericht (1983): Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983 auf die mündliche Verhandlung vom 18. und 19. Oktober 1983. Az. 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83.

41 s. 38: Weichert, Thilo (2007).

42 Bundesverfassungsgericht (2007): Beschluss des Ersten Senats vom 13. Juni 2007. Az. 1 BvR 1550/03 vom 13.6.2007.

43 s. 38: Weichert, Thilo (2007).

44 Bundesministerium der Justiz (1987): Strafprozeßordnung, Erstes Buch, Achter Abschnitt. In der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.1987 (BGBl. I S. 1074, ber. 1319). zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2008 (BGBl. I S. 306) m.W.v. 19.03.2008.

formell und materiell gegen Europäisches Recht und ist als unverhältnismäßiger Eingriff in die Grundrechte aller (!) Bürgerinnen und Bürger nicht mit dem Grundgesetz vereinbar.⁴⁵

Um dieser Ansicht Nachdruck zu verleihen, bringen sich verschiedene Datenschutzbeauftragte der Länder auch außerhalb ihrer in den Landesdatenschutzgesetzen geregelten Aufgabenbereiche in die politische und gesellschaftliche Debatte über die Vorratsdatenspeicherung ein. Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein unterzeichnete nicht nur mehrere Appelle und offene Briefe an europäische und bundesdeutsche Politiker und Richter, sondern startete unter dem Motto „Rote Karte für Internetschnüffler“ auch eine eigene Kampagne „gegen Vorratsdatenspeicherung im Internet und in der Telekommunikation.“⁴⁶

Weiterhin arbeitet das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz aktiv an technischen Möglichkeiten zur anonymen Internetnutzung und damit an der Umgehung bestimmter Speicherdaten der Vorratsdatenspeicherung. So läuft seit 1999 das Projekt „WAU - Webzugriff anonym und unbeobachtbar“,⁴⁷ das mit Förderung der Initiative Informationsgesellschaft Schleswig-Holstein und in Zusammenarbeit mit der Technischen Universität Dresden „einen Beitrag zur Forschung und Entwicklung leistungsfähiger Protokolle und Architekturen zur anonymen und unbeobachtbaren Bewegung eines Nutzers im Internet“⁴⁸ erbringen möchte. Als Ergebnis dieser Forschung entstand im Jahr 2001 der Anonymisierungsdienst „Anonymität.Online“ (AN.ON),⁴⁹ der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gefördert wird und für den das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz seitdem einen eigenen

45 Ebd.

46 Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Schleswig-Holstein (2007): Rote Karte für Internetschnüffler. Kampagne gegen Vorratsdatenspeicherung im Internet und in der Telekommunikation. In: <https://www.datenschutzzentrum.de/rotekarte/> (Zugriff: 08.04.2008).

47 Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Schleswig-Holstein (1999): Projekt: WAU - Webzugriff anonym und unbeobachtbar. In: https://www.datenschutzzentrum.de/projekte/anon/proj_wau.htm (Zugriff: 11.04.2008).

48 Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Schleswig-Holstein (1999): 1. Zwischenbericht „Anonyme Internet-Nutzung“ (WAU - Webzugriff anonym und unbeobachtbar) gefördert von der Initiative Informationsgesellschaft Schleswig-Holstein. In: <https://www.datenschutzzentrum.de/download/lzwwau.pdf> (Zugriff: 11.04.2008).

49 Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Schleswig-Holstein (2001): AN.ON - ein neues Projekt unterstützt das Recht auf Anonymität. In: <https://www.datenschutzzentrum.de/material/themen/presse/anon.htm> (Zugriff: 11.04.2008).

Server⁵⁰ betreibt. Damit können alle Internetnutzer legal und kostenlos ihr Online-Surfverhalten anonymisieren.

Durch ihre datenschutzrechtliche Brisanz ist die Vorratsdatenspeicherung ein aktueller Arbeitsschwerpunkt fast aller Datenschützer. So verabschiedeten die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder jüngst auf ihrer 75. Konferenz Anfang April 2008 die Berliner Erklärung unter dem Titel „Herausforderungen für den Datenschutz zu Beginn des 21. Jahrhunderts.“⁵¹ Als Konferenzergebnis wird darin zusammengefasst, dass unter anderem die Vorratsspeicherung von Telekommunikationsdaten „die verfassungsrechtlich zwingende Balance zwischen Sicherheitsbefugnissen der staatlichen Behörden und persönlicher Freiheit der Bürgerinnen und Bürger missachtet“⁵² hat. Die obersten Datenschützer der föderalen Bundesrepublik betonen erneut einstimmig ihre Verfassungswidrigkeit und fordern eine „Entwicklung einer neuen Datenschutzkultur.“⁵³

Auch die Datenschutzbeauftragten der zur Speicherung verpflichteten Telekommunikationsunternehmen sind gegen die Vorratsdatenspeicherung. Neben wirtschaftlichen und technischen Aspekten (s. 5.4.) sehen auch sie einen Paradigmenwechsel im Datenschutzrecht, zumal erst kürzlich in einem rechtskräftigen Urteil des Amtsgerichts Darmstadt⁵⁴ bis zum Bundesgerichtshof entschieden wurde, dass Internetdienstanbieter die dynamische IP-Adresse ihrer Kunden nur für Rechnungszwecke erheben dürfen und anschließend unmittelbar zu löschen haben. Der Datenschutz- und Sicherheitsbeauftragte des Mobilfunknetzbetreibers E-Plus sieht einen tiefen Eingriff in verbürgte Grundrechte, weil durch die Vorratsdatenspeicherung „nicht nur das Fernmeldegeheimnis, sondern zugleich auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, wie es das Bundesverfassungsgericht aus Art. 2 des Grundgesetzes ableitet, tangiert ist.“⁵⁵

50 Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Schleswig-Holstein (2007): Projekt: AN.ON - Anonymität. Online. In: <https://www.datenschutzzentrum.de/projekte/anon/> (Zugriff: 10.04.2008).

51 75. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder (2008): Berliner Erklärung: Herausforderungen für den Datenschutz zu Beginn des 21. Jahrhunderts. In: http://www.bfdi.bund.de/cln_027/nn_1207020/DE/Oeffentlichkeitsarbeit/Entschliessungssammlung/DSBundLaender/75DSK_BerlinerErklaerung,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/75DSK_BerlinerErklaerung.pdf (Zugriff: 08.04.2008).

52 Ebd.

53 Ebd.

54 s. 30: Amtsgericht Darmstadt (2005).

55 Liedtke Dr., Rainer (2007): Stellungnahme des Sachverständigen Dr. Rainer Liedtke, Datenschutz-

5.2. Bürgerrechtsorganisationen

Klassische Bürgerrechtsorganisationen sind ebenfalls sehr aktiv zum Thema Vorratsdatenspeicherung und betreiben Lobby-Arbeit, verfassen offene Briefe, machen Forschung allgemein verständlich, klären auf, gehen juristisch gegen die Vorratsdatenspeicherung vor und beteiligen sich an politischem Aktivismus. Sie betonen vor allem Eingriffe in Grundrechte der Bürger und ein problematisches Überwachungspotential.

Der offene Brief an die Mitglieder des Europäischen Parlaments von Privacy International und European Digital Rights⁵⁶ von 2005 wurde neben sechs Landesdatenschutzbeauftragten auch von 15 deutschen Bürgerrechtsvereinigungen unterzeichnet, darunter Bürgerrechte & Polizei/CILIP, die Deutsche Vereinigung für Datenschutz, die Gustav Heinemann-Initiative, die Humanistische Union sowie die Verbraucherzentrale Bundesverband.

Am 22. Januar 2007, also kurz nach der Präsentation des ersten Gesetzentwurfs zur Umsetzung der EG-Richtlinie und fast ein Jahr vor seiner endgültigen Verabschiedung, appellierte der Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung in einer Gemeinsamen Erklärung zum Gesetzentwurf über die Vorratsdatenspeicherung⁵⁷ „an die Politik, sich grundsätzlich von dem Vorhaben der umfassenden und verdachtsunabhängigen Speicherung von Daten zu distanzieren.“⁵⁸ Die Vorratsdatenspeicherung als weitgehende Registrierung des Verhaltens aller Menschen wird darin als inakzeptabel bezeichnet. Die Speicherung ohne Anfangsverdacht unterhöhlt Berufsgeheimnisse und begünstigt Wirtschaftsspionage. Die enormen Kosten werden an die Verbraucher weiter gegeben und führen zu Preiserhöhungen. Die Argumentation wird mit Studien und Untersuchungen unterlegt. Diese Erklärung wurde

und Sicherheitsbeauftragter E-Plus-Mobilfunk GmbH. In: http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/24_TKUE_Vorratsdatenspeicherung/04_Stellungen/Stellungnahme_Liedtke.pdf (Zugriff: 28.04.2008).

56 s. 34: Hosein, Gus (2005).

57 Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung (2007): Gemeinsame Erklärung zum Gesetzentwurf über die Vorratsdatenspeicherung. In: http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/Folder_allgemein.pdf (Zugriff: 10.04.2008).

58 Ebd.

von 50 Organisationen unterschrieben, darunter die Deutschen Liga für Menschenrechte, die Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherung, die Internationalen Liga für Menschenrechte, dem das für Grundrechte und Demokratie, Reporter ohne Grenzen sowie sieben weitere.

Zur Unterstützung der Klage Irlands gegen die rechtliche Grundlage der Vorratsdatenspeicherung reichte der Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung am 08. April 2008 einen Schriftsatz⁵⁹ beim Europäischen Gerichtshof ein, in dem dieser gebeten wird, die EG-Richtlinie nicht nur formell zu beanstanden, sondern „für unvereinbar mit den Grundrechten zu erklären.“⁶⁰ Die Richtlinie stellt einen unverhältnismäßigen und damit illegalen Eingriff in die Bürgerrechte nach Art. 8 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie Art. 10 Freiheit der Meinungsäußerung der Europäischen Menschenrechtskonvention⁶¹ dar. Außerdem ist die Richtlinie eine unzulässige Beeinträchtigung der Rechte der Telekommunikationsunternehmen nach Art. 1 Schutz des Eigentums vom Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten,⁶² da die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, deren Kosten zu kompensieren. Diesen Schriftsatz signierten 43 deutsche und europäische Bürgerrechtsorganisationen und Berufsverbände, darunter 13 deutsche Bürgerrechtsvereinigungen wie die Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherung, die Gustav Heinemann-Initiative, die Humanistische Union, die Internationale Liga für Menschenrechte und das Komitee für Grundrechte und Demokratie.

Diese Auflistung von Beispielen an offenen Briefen und Lobby-Arbeit ist keinesfalls als vollständig zu betrachten. Es existieren zahlreiche weitere öffentliche Statements von Bürgerrechtsorganisationen gegen die Vorratsdatenspeicherung auf europäischer und bundesdeutscher Ebene. Ebenso sind Bürgerrechtsvereinigungen in breiten Bündnissen gegen die Vorratsdatenspeicherung aktiv. Eine umfassende Darstellung würde den Rahmen sprengen, deswegen soll beispielhaft die Arbeit der

59 Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung (2008): Submission concerning the action brought on 6 July 2006 Ireland v Council of the European Union, European Parliament. Case C-301/06. In: http://www.vorratsdatenspeicherung.de/images/data_retention_brief_08-04-2008.pdf (Zugriff: 10.04.2008).

60 Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung (2008): Europaweiter Schriftsatz zur Klage gegen die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung. In: <http://www.vorratsdatenspeicherung.de/content/view/216/55/lang/de/> (Zugriff: 10.04.2008).

61 s. 35: Kanzlei des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (2003).

62 Ebd., S. 22.

Humanistischen Union zum Thema dargelegt werden. Diese älteste existierende deutsche Bürgerrechtsorganisation geht mittels Lobbyismus, Aufklärung und Rechtsschutz gegen die Einführung der Vorratsdatenspeicherung in der Bundesrepublik vor.

Die Humanistische Union beteiligte sich bereits an Lobby-Arbeit auf europäischer Ebene, steht aber insbesondere seit der Verabschiedung der EG-Richtlinie „in engem Kontakt mit allen im Bundestag vertretenen Parteien, um die Abgeordneten auf die verfassungs- und datenschutzrechtlichen Bedenken aufmerksam zu machen.“⁶³ Am 19. Januar 2007 veröffentlichte die Humanistische Union eine umfangreiche Stellungnahme zum Referentenentwurf eines „Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG.“⁶⁴ Sie kommt zum Fazit, „die Umsetzung zur Vorratsdatenspeicherung verstößt mehrfach gegen grundrechtliche Schutzgarantien. Die Vorratsdatenspeicherung ist bereits mit ihrem Ansatz, sämtliche Verbindungsdaten aller Kommunikationsteilnehmer anlasslos zu speichern, verfassungswidrig. Eine verfassungskonforme Umsetzung kann insoweit nicht gelingen.“⁶⁵

Zu Aktivitäten der Humanistischen Union zur Vorratsdatenspeicherung gehört auch die Publikation von Forschung und das allgemein verständliche Zusammenfassen und Aufbereiten von Studien zum Thema. Beispiel dafür ist ein Forschungsbericht der Forschungsgruppe Kriminologie des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz zur „Rechtswirklichkeit der Auskunftserteilung über Telekommunikationsverbindungsdaten nach §§ 100g, 100h StPO.“⁶⁶ Dieser zeigt, dass die bisher ohne Vorratsdatenspeicherung

63 Humanistische Union (2007): Vorratsdatenspeicherung - was heißt das? In: <http://www.humanistische-union.de/themen/datenschutz/vorratsdaten/> (Zugriff: 11.04.2008).

64 Dr. Angelov, Miroslav / Bergemann, Nils / Dr. Dr. hc. Hirsch, Burkhard / Kant, Martina / Lüders, Sven / Dr. Müller-Heidelberg, Till / Nedden, Burkhard / Dr. Roggan, Fredrik / Saborowski, Gerhard / Prof. Dr. Will, Rosemarie (2007): Stellungnahme der Humanistischen Union zum Referentenentwurf eines „Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG“ vom 27. November 2006. In: http://www.humanistische-union.de/fileadmin/hu_upload/doku/vorratsdaten/HU-Aktiv/Gesamtreform_HU-Stellungnahme.pdf (Zugriff: 11.04.2008).

65 Ebd. S. 51.

66 Albrecht, Hans-Jörg / Grafe, Adina / Kilchling, Michael (2008): Rechtswirklichkeit der Auskunftserteilung über Telekommunikationsverbindungsdaten nach §§ 100g, 100h StPO.

vorhandenen Daten den Ersuchen von Ermittlungsbehörden fast immer ausreichen, in nur 4% der Fälle waren Daten aufgrund einer zu geringen Speicherdauer nicht mehr vorhanden.⁶⁷ Nur 30% der von Abfragen Betroffenen sind Beschuldigte, der Rest Dritte.⁶⁸ Der zur Datenabfrage benötigte Richtervorbehalt funktioniert nicht, da Richter fast ausnahmslos Anträge genehmigen ohne sich intensiv mit dem jeweiligen Sachverhalt auseinanderzusetzen.⁶⁹ Zudem wird die vorgeschriebene Benachrichtigungspflicht der Betroffenen nicht eingehalten.⁷⁰ Sven Lüders, Geschäftsführer der Humanistischen Union, führt in seiner Zusammenfassung dieses Berichts mit dem Titel „Telekommunikationsdaten - ein begehrtes Gut“⁷¹ zwei weitere Studien des Massachusetts Institute of Technology⁷² und der Erasmus Universität Rotterdam⁷³ an, welche den Wunsch der Bedarfsträger zur Anwendung statistischer Methoden auf die Datenbestände zur Mustererkennung erläutern: „Es ist eben nicht nur die Frage der Erhebung und Speicherung solcher Daten, die einen Eingriff in die Privatsphäre der Betroffenen ausmacht. Darüber entscheidet am Ende auch, welche Methoden des Data-Mining, der Gewinnung neuer Informationen aus den kumulierten Kommunikationsdaten, eingesetzt werden.“⁷⁴

Diese Positionen und die Probleme der Vorratsdatenspeicherung vermittelt die Humanistische Union mittels Internetseiten, Informationsbroschüren und Veranstaltungen auch an Bürgerinnen und Bürger sowie an relevante Rechtspolitiker und -experten. Zur Aufklärung zählen auch das Aufzeigen von Möglichkeiten der Datenvermeidung und der Umgehung der Vorratsdatenspeicherung im Internet-Bereich.

Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz. In:
<http://www.bmj.bund.de/files/-/3045/MPI-GA-2008-02-13%20Endfassung.pdf> (Zugriff: 11.04.2008).

67 Ebd., S. 253.

68 Ebd., S. 277.

69 Ebd., S. 181.

70 Ebd., S. 280.

71 Lüders, Sven (2008): Telekommunikationsdaten – ein begehrtes Gut. In: Mitteilungen der Humanistischen Union Nr. 20. In: http://www.humanistische-union.de/publikationen/mitteilungen/hefte/nummer/nummer_detail/back/mitteilungen-200/article/telekommunikationsdaten-ein-begehrtes-gut/ (Zugriff: 24.04.2008).

72 Eagle, Nathan / Pentland, Alex / Lazer, David (2007): Inferring Social Network Structure using Mobile Phone Data. In:
http://www.socialsciences.cornell.edu/0508/sciencereport_formatted_10.12.pdf (Zugriff: 24.04.2008).

73 Danezis, George / Wittneben, Bettina (2006): The Economics of Mass Surveillance and the Questionable Value of Anonymous Communications. In: <http://weis2006.econinfosec.org/docs/36.pdf> (Zugriff: 24.04.2008).

74 s. 71: Lüders, Sven (2008): Telekommunikationsdaten – ein begehrtes Gut.

Am 17. September 2007, noch vor Verabschiedung des deutschen Umsetzungsgesetzes, veranstaltete die Humanistische Union eine Fachtagung zur Einführung der Vorratsdatenspeicherung in Deutschland⁷⁵ in Zusammenarbeit mit einem breiten Bündnis verschiedener Medienverbände.⁷⁶ Etwa 150 Personen aus dem medien- und rechtspolitischen Spektrum sowie aktive Menschen gegen die Vorratsdatenspeicherung nahmen teil und debattierten über die Vorratsdatenspeicherung als Gefahr für die Pressefreiheit und die Bürgerrechte, Ermittlungspraxis und technische Notwendigkeiten, Grundrechtsschutz in Deutschland und Europa, Verbindungsdaten in der Strafverfolgung und Vorratsdatenspeicherung in der medienpolitischen Diskussion.⁷⁷

Da die Vorratsdatenspeicherung trotz aller Lobby-Arbeit und Aufklärung umgesetzt wurde, möchte die Humanistische Union nun für Rechtsschutz sorgen und alle rechtlichen Mittel ausschöpfen, um die Umsetzung zu verhindern. Das beinhaltet die Unterstützung einer Verfassungsbeschwerde von Burkhard Hirsch zusammen mit weiteren FDP-Rechtspolitikern vor dem Bundesverfassungsgericht. Die Entscheidung⁷⁸ des Bundesverfassungsgerichts zum Eilantrag der Klage des Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung kommentierte Dr. Jens Puschke vom Bundesvorstand der Humanistischen Union und folgert, dass damit insgesamt „noch nicht viel geklärt“⁷⁹ ist.

Um einen praktischen „Beitrag zur Rehabilitierung des Fernmeldegeheimnisses“⁸⁰ zu leisten, betreibt die Humanistische Union ebenfalls einen Internet-Server für den kostenlosen Anonymisierungsdienst TOR, mit dem alle Internetnutzer ihre Kommunikation legal anonymisieren können.

5.3. Berufsverbände

Berufsverbände als Interessenverbände von Berufsgruppen fürchten um die

75 Humanistische Union (2007): Das Ende des Informanten- und Datenschutzes? Fachtagung zur Einführung der Vorratsdatenspeicherung in Deutschland. In: <http://www.humanistische-union.de/themen/datenschutz/vorratsdaten/fachtagung/> (Zugriff: 11.04.2008).

76 Ebd.

77 Ebd.

78 s. 26: Bundesverfassungsgericht (2008).

79 Ebd.

80 Lüders, Sven (2008): Unser Beitrag zur Rehabilitierung des Fernmeldegeheimnisses. In: <http://www.humanistische-union.de/themen/datenschutz/anonym/detail/back/anonymitaet-im-netz/article/unser-beitrag-zur-rehabilitierung-des-fernmeldegeheimnisses/> (Zugriff: 11.04.2008).

Berufsgeheimnisse von Journalisten, Ärzten, Anwälten, Psychologen, Beratungsstellen und weiteren Berufsständen. Als Träger von Berufsgeheimnissen garantieren sie ihren Informanten, Mandanten, Patienten und Kunden Vertraulichkeit, Anonymität oder beides. Mit Einführung der Vorratsdatenspeicherung und Registrierung aller elektronischen Kommunikation werden auch erstmals Telekommunikationsvorgänge gespeichert, die vorher durch den besonderen Schutz dieser Berufsgruppen ganz untersagt waren oder besonders hohe Hürden für Eingriffe vorweisen konnten. Das deutsche Gesetz zur Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung sieht dagegen keine ausreichenden Ausnahmeregelungen für diese besonders zu schützende Kommunikation vor, obwohl Berufsverbände diese vehement forderten.

Unter den 50 unterzeichnenden Organisationen der Gemeinsamen Erklärung des Arbeitskreises Vorratsdatenspeicherung⁸¹ im Januar 2007 befinden sich zahlreiche Verbände der genannten Berufsgruppen. Darin heißt es, dass eine Vorratsdatenspeicherung „Anwalts-, Arzt-, Seelsorge-, Beratungs- und andere Berufsgeheimnisse [aushöhlt]“⁸² sowie „den Schutz journalistischer Quellen [untergräbt] und damit die Pressefreiheit im Kern [beschädigt]“.⁸³ Deswegen ist eine Vorratsdatenspeicherung abzulehnen.

Journalisten sehen in der Vorratsdatenspeicherung nichts geringeres als eine Verletzung des im Grundgesetz verankerten Grundrechts der Pressefreiheit (GG Art. 5 Abs. 1), da diese den Informantenschutz unterläuft und daher eine Gefahr für ihren Beruf darstellt. Verschiedene hochrangige Medienverbände bildeten eigens ein Bündnis zur gemeinsam Lobby-Arbeit gegen die Vorratsdatenspeicherung, dem Verfassen von Stellungnahmen sowie Presseerklärungen und der Beteiligung an der Organisation einer Fachtagung zum Thema mit der Humanistischen Union. Dieses Bündnis besteht aus dem Deutschen Journalisten-Verband, der Deutschen Journalistinnen- und Journalisten-Union in ver.di, dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger, dem Verband Deutscher Zeitschriftenverleger, dem Verband Privater Rundfunk und Telemedien, dem Deutschen Presserat sowie der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen

81 s. 57: Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung (2007): Gemeinsame Erklärung zum Gesetzentwurf über die Vorratsdatenspeicherung.

82 Ebd.

83 Ebd.

Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) und dem Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF).

In einer gemeinsamen Stellungnahme vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 21. September 2007 äußerte Dr. Christoph Fiedler, der Leiter des Bereichs Medienpolitik beim Verband Deutscher Zeitschriftenverleger stellvertretend für das Bündnis, dass die Einführung der Vorratsdatenspeicherung „die Pressefreiheit in einem ihrer sensibelsten Punkte mit ungeahnter Intensität beschädigen“⁸⁴ wird. Durch die Speicherung aller elektronischen Kontakte auch von und mit Journalisten „könnte in Zukunft praktisch jede Veröffentlichung von Insider-Informationen zur Überprüfung der kompletten elektronischen Kontakte des Autors für das jeweils vergangene halbe Jahr führen.“⁸⁵ Allein durch diese Möglichkeit tritt eine offensichtliche Abschreckungswirkung auf potentielle Informanten ein, die so kaum noch vertraulich mit Journalisten Kontakt aufnehmen können. Dieses für eine Demokratie und Pressefreiheit wichtige Vertrauensverhältnis „wird so strukturell und flächendeckend beschädigt.“⁸⁶ Fiedler betonte, dass der Staat mit der Vorratsdatenspeicherung die Presse- und Bürgerfreiheit „opfert.“⁸⁷ Das Bündnis fordert eine Abkehr vom Vorhaben der Vorratsdatenspeicherung, mindestens aber eine Ausnahmeregelung im Gesetz, dass Telekommunikationsvorgänge von Journalisten nicht unter die Speicherpflicht fallen. Selbst dies ist jedoch unzureichend, da dadurch noch nicht die Kontaktaufnahme von Informanten mit Journalisten unprotokolliert bleibt.

Auf der Fachtagung der Humanistischen Union bestätigte der Freie Journalist Detlef Drewes diese Befürchtungen. In Brüssel, wo die Vorratsdatenspeicherung schon in Kraft und umgesetzt ist, haben ihn bereits Informanten sowohl von der rechtsextremen Partei Vlaams Belang als auch von Europol aufgefordert, sie nicht mehr mittels Telekommunikation zu kontaktieren. Ähnliche Erfahrungen berichtet der Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung in einer nicht repräsentativen Umfrage⁸⁸ über

84 Dr. Fiedler, Christoph (2007): Gemeinsame Stellungnahme. 2. Teil: Vorratsdatenspeicherung. In: http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/24_tkue_vorratsdatenspeicherung/04_stellungnahmen/stellungnahme_fiedler.pdf (Zugriff: 15.04.2008).

85 Ebd. S. 2.

86 Ebd. S. 2.

87 Rüdell, Norbert (2007): Pressemitteilung - Vorratsdatenspeicherung: Staat opfert Presse- und Bürgerfreiheit. In: <http://www.presserat.de/Pressemitteilung-anzei.pm+M51a18153baa.0.html> (Zugriff: 15.04.2008).

88 Starostik, Meinhard (2008): Verfassungsbeschwerde - AR 8330/07. In:

Auswirkungen der Vorratsdatenspeicherung.

An der Gemeinsamen Erklärung des Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung zur Ablehnung der Vorratsdatenspeicherung beteiligten sich für den Bereich Medien neben dem genannten Bündnis ohne VPRT, ARD und ZRD auch der Bundesverband deutscher Pressesprecher, der Bundesverband junger Autorinnen und Autoren, der Deutsche Fachjournalisten-Verband, FREELENS - Verband der Fotojournalisten sowie der Verband Freier Lektorinnen und Lektoren. Die regionale Tageszeitung Donaukurier erschien aus Protest gegen die bevorstehende Verabschiedung des deutschen Gesetzes zur Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung im Bundestag in ihrer Wochenendausgabe am 03. und 04. November 2007 nur mit einer komplett schwarzen Titelseite und der Aussage „Wir wehren uns gegen die Einschränkungen von Grundrechten und Pressefreiheit!“⁸⁹ In ihrem Leitartikel verurteilten der Herausgeber und Verleger, der Geschäftsführer und der Chefredakteur den „[massiven] Eingriff in die Grundrechte der Bürger“⁹⁰ als „Totengräber der Grundrechte und der Freiheit“⁹¹ und riefen die Leser des oberbayerischen und nicht gerade protestgeübten Blattes auf: „Leisten Sie direkten Widerstand!“⁹²

Juristen empfinden die Vorratsdatenspeicherung als Verletzung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht, einer in der Bundesrechtsanwaltsordnung⁹³ § 43a Abs. 2 geregelten Grundpflicht von Rechtsanwälten und sehen dadurch eine Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses zwischen Mandant und Anwalt. Die Berufsgruppenverbände Deutscher Anwaltverein, Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger, Neue Richtervereinigung, Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen, Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein und Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen schlossen sich deshalb der

http://www.vorratsdatenspeicherung.de/images/schriftsatz_2008-01-31_anon.pdf (Zugriff: 21.04.2008).

89 Schäff, Georg / Lichtenegger, Wolfgang / Schmatloch, Michael (2007): Massiver Eingriff in die Grundrechte der Bürger. In: <http://www.donaukurier.de/extras/grundrechte/art88613,1773800> (Zugriff: 24.04.2008).

90 Ebd.

91 Ebd.

92 Ebd.

93 Bundesministerium der Justiz (2007): Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840). In: <http://bundesrecht.juris.de/brao/BJNR005650959.html> (Zugriff: 21.04.2008).

Gemeinsamen Erklärung des Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung an. Beispiele von Finanz- und Steuerberatern aber auch Strafverteidigern, die Einschränkungen in der digitalen Kommunikation mit ihren Mandanten beobachten, führt der Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung in seiner Umfrage an.

Auch Psychologen, Seelsorger und Beratungsangebote versichern Anonymität und Vertraulichkeit ihrer Beratungen und sehen unter anderem die seelsorgliche Schweigepflicht, die ärztliche Schweigepflicht und das Beichtgeheimnis mit der Vorratsdatenspeicherung gefährdet. Der Inhalt der Kommunikationsvorgänge wird zwar durch die Vorratsdatenspeicherung nicht berührt, jedoch ist schon allein die Kontaktaufnahme mit bestimmten Beratungsangeboten wie der AIDS-Hilfe oder einem Frauennotruf eine schützenswerte Information, da diese Verbindungsdaten grundrechtseingreifende Rückschlüsse zulassen. Deswegen wurden bisher Anrufe zu 0800-Telefonnummern nicht einmal für Rechnungszwecke registriert. Karl Lemmen, Referent für Psychosoziales und Qualitätsentwicklung der Deutschen AIDS-Hilfe bringt die Ablehnung der Vorratsdatenspeicherung seines Vereins damit auf den Punkt: „Hier müssen nicht nur Inhalte geschützt werden, sondern allein schon die Information, wer mit welcher Organisation in Kontakt tritt.“⁹⁴ Bei einer Veranstaltung „100 Tage Vorratsdatenspeicherung“ von Bündnis 90/Die Grünen berichtete auch Werner Korsten, Leiter der Evangelischen Telefonseelsorge Essen, dass seit Anfang des Jahres durch Einführung der Vorratsdatenspeicherung vermehrt Unsicherheit unter den anrufenden Hilfesuchenden seiner Hotline herrscht und dass Einzelne gar nicht mehr anrufen. Dies ist weder mit seinem Verständnis des Grundgesetzes noch dem Kirchenrecht vereinbar. Aus diesen Gründen beteiligten sich der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen, der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, die Deutsche AIDS-Hilfe, die Deutsche Gesellschaft für Psychologie, die Evangelische Konferenz für Telefonseelsorge und Offene Tür sowie die Katholische Glaubensinformation an der Gemeinsamen Erklärung des Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung.

Weitere Berufsgruppen fürchten ebenfalls um den Schutz ihrer Berufsgeheimnisse und negative gesamtgesellschaftliche Auswirkungen der Vorratsdatenspeicherung. So

94 Vallero, Carmen (2007): Geplante Vorrats-Datenspeicherung gefährdet Online-Beratung der Aidshilfen. In: <http://www.aidshilfe.de/index.php?id=10540> (Zugriff: 21.04.2008).

unterzeichneten auch der Berufsverband unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker, der Bund demokratischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und, im Kontext dieser Arbeit von besonderer Relevanz, die Deutsche Gesellschaft für Soziologie die Gemeinsame Erklärung.

5.4. Telekommunikationsanbieter

Zur Speicherung der Daten wird in Deutschland verpflichtet, „wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste für Endnutzer erbringt.“ (TKG § 113a Nr. 1)⁹⁵ Damit sind nicht nur große Telekommunikationsunternehmen erfasst, die Telefonanschlüsse verkaufen, sondern jede Institution, die zu speichernde Dienste betreibt, darunter auch kleine und mittelständische Unternehmen bis hin zu einzelnen Privatpersonen.

Die großen Unternehmen der Telekommunikations- und Internetwirtschaft auf dem deutschen Markt sind mehrheitlich in den Branchenverbänden „Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.“ (BITKOM), „eco - Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V.“ (eco) und „Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten“ (VATM) organisiert. Alle drei Verbände haben sich wiederholt klar gegen Vorschriften zur Verbindungsdatenspeicherung ausgesprochen und den Prozess der Gesetzgebung sowohl auf europäischer als auch bundesdeutscher Ebene durch Lobby-Arbeit mit dieser Forderung begleitet.

Das Hauptargument der Branchenverbände gegen die Vorratsdatenspeicherung ist ebenfalls der Datenschutz, sie halten die Vorschrift für „verfassungsrechtlich [bedenklich] und praktisch [unsinnig].“⁹⁶ Der Hauptgeschäftsführer des BITKOM Bernhard Rohleder findet, eine Vorratsdatenspeicherung „widerspricht grundlegenden datenschutzrechtlichen Prinzipien. Alle Deutschen [werden] wie potenzielle Verbrecher behandelt - es droht hier der gläserne Bürger.“⁹⁷ Der eco sieht einen

95 s. 2: Bundesministerium der Justiz (2004).

96 Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (2003): BITKOM gegen Vorratsdatenspeicherung. In: http://www.bitkom.org/files/documents/Presseinfo_BITKOM_Vorratsdatenspeicherung_11.12.03.pdf (Zugriff: 01.04.2008).

97 Ebd.

„Paradigmenwechsel für den Datenschutz und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung“⁹⁸ und engagiert sich deswegen auch politisch gegen die Einführung einer Speicherpflicht. Auch der VATM erhebt „erhebliche Zweifel an der Übereinstimmung der Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung mit dem Geist unseres Grundgesetzes“⁹⁹ und erkennt ebenfalls einen „Paradigmenwechsel im Datenschutz.“¹⁰⁰

Neben dieser deutlichen grundsätzlichen Ablehnung der Vorratsdatenspeicherung plagen naturgemäß alle Telekommunikationsanbieter die erheblichen prognostizierten und bereits geleisteten Kosten ihrer Umsetzung. Die Unternehmen müssen einen immensen Aufwand betreiben, um die angeforderten Daten speichern zu können. Existierende Datenverarbeitungsanlagen müssen im laufenden Betrieb modifiziert werden um den neuen Anforderungen gerecht zu werden. Dazu sind umfangreiche Programmierarbeiten und Anschaffungen neuer Hardware notwendig. Die Speicherung der angeforderten Daten wird dann „riesige Datenmengen“¹⁰¹ hervorbringen, ganze „Lagerhallen voller Datenspeicher“¹⁰² sind laut BITKOM dazu notwendig. Die Kosten dafür schätzt BITKOM „allein für die Telekommunikationsbranche auf ca. 50-75 Mio. Euro.“¹⁰³ Für die Internetwirtschaft errechnet der eco „Kosten von mindestens 332 Millionen Euro [...] allein für die Anschaffung von Hard- und Software, die ausschließlich für die Erfüllung der neuen gesetzlichen Pflicht benötigt wird.“¹⁰⁴ Dazu kommen organisatorische Vorkehrungen sowie die Wartung und Vorhaltung der Systeme. Die Verbände sehen in der Strafverfolgung als Zweck der Speicherung eine

98 eco - Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V. (2007): Data Retention Vorratsdatenspeicherung. In: <http://www.eco.de/politik/1446.htm> (Zugriff: 01.04.2008).

99 Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten (2007): Stellungnahme des VATM zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein „Gesetz zur Neuordnung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG“ (Kabinettsbeschluss vom 18.04.2007, BR-Drs. 275/07). In: http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/24_tkue_vorratsdatenspeicherung/04_stellungnahmen/stellungnahme_vatm.pdf (Zugriff: 11.01.2008).

100Ebd.

101s. 96. Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (2003).

102Ebd.

103Tschersich, Thomas (2008): Stellungnahme des Sachverständigen Thomas Tschersich, Leiter Technical Security Services, Deutsche Telekom AG Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen für die Heranziehung im Rahmen der Strafverfolgung (TK-Entschädigung-Neuordnungsgesetz TKEntschNeuOG). In: http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/31_TKEntschNeuOG/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Tschersich.pdf (Zugriff: 07.04.2008).

104s. 98: eco - Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V. (2007).

originär hoheitliche Aufgabe, für deren erhebliche technische und finanzielle Belastung nun die Unternehmen verantwortlich gemacht werden. Für dieses „Sonderopfer“¹⁰⁵ fordern sie eine bisher nicht vorgesehene Entschädigung.

Der Präsident des Bundesverbandes Digitale Wirtschaft Arndt Groth fasst eine Stellungnahme seines Verbandes für das Bundesministerium der Justiz¹⁰⁶ ebenso kritisch zusammen: „Die Diskrepanz zwischen der Schwere des geplanten staatlichen Eingriffs und dem zweifelhaften Nutzen einerseits sowie den damit verbundenen Kosten lassen die Einführung der Vorratsdatenspeicherung zu einem willkürlichen Akt staatlicher Regulierung bar jeder Vernunft werden.“¹⁰⁷

Ein großes Rätsel für mit der Umsetzung der Speicherpflicht beschäftigter Techniker ist der Mangel an technischen Standards und eine Unzahl ungeklärter technischer Fragen. Laut dem eco-Vorstand Oliver Säume arbeitet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie derzeit noch an technischen Spezifikationen für die Speicherung im Internet-Bereich, mit denen aber frühestens nächstes Jahr gerechnet wird, so Säume auf einer Podiumsdiskussion. Dies macht eine gesetzeskonforme Realisierung zur Zeit jedoch noch unmöglich, im April 2008 hat noch kein Internetdienstanbieter die Vorschrift erfüllt, gleichwohl kann eine Nicht-Speicherung ab Januar 2009 sanktioniert werden. Auch die Form des Zugriffs der Bedarfsträger auf die gespeicherten Daten ist noch nicht definiert. Diese technischen Vorgaben entwickelt zur Zeit das European Telecom Standards Institute (ETSI), eine Spezifikation ist aber ebenfalls erst nächstes Jahr zu erwarten.

Eine weitere Forderung der Telekommunikationsanbieter ist eine Härtefallregelung für Kleinanbieter, die nicht nennenswert von Auskunftersuchen betroffen sind, aber trotzdem diese Einrichtungen erbringen müssen. Viele kleine und

105Müller, Felix (2008): TK-Entschädigungs-NeuOG (BT-Drs. 16/7103). Stellungnahme der BT (Germany) GmbH & Co. oHG. In: http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/31_TKEntschNeuOG/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_M__ller.pdf (Zugriff: 07.04.2008).

106Bundesverband Digitale Wirtschaft (2007): Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein "Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG" ("Vorratsdatenspeicherung", Stand: 27. November 2006). In: http://www.bvdw.org/uploads/media/Stellungnahme_Vorratsdatenspeicherung_BVDW.pdf (Zugriff: 22.04.2008).

107Groth, Arndt (2007): „Vorratsdatenspeicherung ist ein willkürlicher Akt staatlicher Regulierung.“ In: http://www.bvdw.org/presse/news.html?tx_ttnews%5Btt_news%5D=1816 (Zugriff: 22.04.2008).

mittelständische TK-Unternehmen sehen sich mit immensen Investitionskosten konfrontiert, die bei manchen Betrieben einen wirtschaftlichen Betrieb unmöglich machen. „Im Bereich von Internet-Access sind etwa 80 % kleine und sehr kleine Unternehmen am Markt tätig. Bei der Bereitstellung von E-Mail werden etwa 2/3 der E-Mail Dienste von Anbietern angeboten, die bis zu 1000 Kunden haben.“¹⁰⁸ Um den Erhalt dieser Anbieter zu ermöglichen wird vorgeschlagen, eine gesetzliche Härtefallausnahme für Anbieter unter 10.000 Teilnehmer zu erstellen, um diese von einer Speicherung zu befreien. Als Vorbild kann beispielsweise die Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV)¹⁰⁹ dienen, die bereits eine solche Begrenzung auf große Anbieter beinhaltet (TKÜV § 3 Nr. 2 Abs. 5).

Ungeklärt sind ebenso Fragen, in welchen Maße Privatpersonen verantwortlich gemacht werden können, die „öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste für Endnutzer“ erbringen. Juristisch gesehen fällt der Betrieb von offenen E-Mail-Servern, Internet-Telefonie-Diensten und drahtlosen Netzwerken ebenfalls unter den Gesetzestext und damit die Speichervorschrift. Ob diese flächendeckend zur technischen Umsetzung der Speicherpflichten gebracht werden können und wie diese für die Kosten aufkommen sollen, wird sich noch zeigen müssen.

5.5. Informatiker

Neben klassischen Bürgerrechtsorganisationen und Telekommunikationsunternehmen sind auch vermehrt Vereine und Organisationen gegen die Vorratsdatenspeicherung aktiv, deren Expertise eher bei den technischen Seiten der Problemstellung liegt. Sowohl Theoretiker, die sich mit Kommunikation und Technik sowie deren Auswirkungen auf die Gesellschaft beschäftigen, als auch Praktiker der Informatik und Informationstechnik üben Kritik an der

¹⁰⁸Süme, Oliver (2008): Stellungnahme. Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen für die Heranziehung im Rahmen der Strafverfolgung (TK-Entschädigung-Neuordnungsgesetz TKEntschNeuOG) BT Drs: 16/7103. In: http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/31_TKEntschNeuOG/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_S__me.pdf (Zugriff: 07.04.2008).

¹⁰⁹Bundesministerium der Justiz (2005): Telekommunikations-Überwachungsverordnung vom 3. November 2005 (BGBl. I S. 3136), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198). In: http://bundesrecht.juris.de/tk_v_2005/BJNR313600005.html (Zugriff: 01.04.2008).

Vorratsdatenspeicherung und sollen hier unter dem Begriff „Informatiker“ zusammen gefasst werden. Sie sehen in der Vorratsdatenspeicherung und insbesondere in den neuen Speicherpflichten für die Bereiche E-Mail und Internet-Telefonie neben der Unverhältnismäßigkeit und dem Wandel im Verständnis von Datenschutz auch technische Hürden und einfache Umgehungsmöglichkeiten.

Das Argument, dass die Vorratsdatenspeicherung ein inakzeptabler Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und das Fernmeldegeheimnis vor allem durch die Speicherung ausnahmslos jeglicher Telekommunikationsverbindungen ist, soll hier nicht erneut ausgeführt werden, wird aber von vielen Informatikern geteilt. So beteiligten sich am offenen Brief an die Mitglieder des Europäischen Parlaments von Privacy International¹¹⁰ bereits 2005 der Chaos Computer Club, der Förderverein Informationstechnik und Gesellschaft, das Forum InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung, das Netzwerk Neue Medien und der Verein zur Förderung des öffentlichen bewegten und unbewegten Datenverkehrs.

Aus technischer Sicht beeindruckt auch das Ausmaß der zu speichernden Daten. Besonders die Verbindungsdaten jeder E-Mail und jedes Internet-Telefonats für ein halbes Jahr summieren sich im Vergleich mit den restlichen Systemanforderungen zu riesigen Datenmengen, deren Speicherung nicht nur kostenintensiv, sondern auch eine logistische Herausforderung ist. Zu den zahlreichen technische Fragen, die in den Gesetzestexten nicht festgelegt sind, zählen Probleme wie der Umgang mit unerwünschten E-Mails zu Werbezwecken, dem weit verbreiteten Spam und in welcher Form diese Verbindungen gespeichert werden müssen. Eine weitere Schwierigkeit ist, welche Aussagekraft vermeintliche Ergebnisse haben, wenn hunderte oder gar tausende Verbindungen pro Sekunde gespeichert sind und eine einzige relevante Verbindung zu ermitteln ist.

Konsens unter Netz-Technikern und Informatikern ist, dass die Vorratsdatenspeicherung „von Kriminellen leicht umgangen werden“¹¹¹ kann und dies komplett legal. Dieser Ansicht der Gemeinsamen Erklärung des Arbeitskreises Vorratsdatenspeicherung stimmen der Chaos Computer Club, der Förderverein für eine

110s. 34: Hosein, Gus (2005).

111s. 57: Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung (2007): Gemeinsame Erklärung zum Gesetzentwurf über die Vorratsdatenspeicherung.

Freie Informationelle Infrastruktur, das Forum InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung, die German Unix User Group, das Netzwerk Neue Medien, no abuse in internet, der Verband der Internet-Cafes Deutschland, der Verein zur Förderung der Suchmaschinen-Technologie und des freien Wissenszugangs sowie der Verein zur Förderung des öffentlichen bewegten und unbewegten Datenverkehrs zu.

Eine anonyme Kommunikation mit allen durch die Vorratsdatenspeicherung betroffenen Kommunikationsmöglichkeiten wird beispielsweise möglich durch die Nutzung von Kommunikationsanschlüssen, welche nicht auf den eigenen Namen registriert sind. Das ist beim Telefonieren mittels Telefonzellen und vorbezahlten anonymen GSM- oder UMTS-Karten der Fall. Im Internet kann dies durch die Nutzung von Anschlüssen in Internet-Cafés oder offenen Drahtlosnetzwerken geschehen. Die eigene IP-Adresse kann durch die Nutzung von Anonymisierungsnetzwerken wie TOR und AN.ON, die unter anderem der Chaos Computer Club, die Humanistische Union und das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein unterstützen, unnachvollziehbar verschleiert werden. Anonyme E-Mails lassen sich durch so genannte Remailer wie Mixmaster oder Mixminion verschicken. Internet-Telefonie muss in unterschiedlichen Protokollen nicht mit zentralen Servern funktionieren, sondern ist auch durch Peer-to-Peer Protokolle möglich, die eine zentrale Speicherung unmöglich machen. Im weltweiten Internet ist es darüber hinaus immer möglich, bei jeder Telekommunikation mindestens über eine Stelle im nicht-europäischen Ausland zu kommunizieren, wo es keine Vorratsdatenspeicherung gibt, um deren Intention zu unterlaufen. Für technisch interessierte Nutzer gibt es zahlreiche weitere Methoden, die Vorratsdatenspeicherung im Internet zu umgehen, und das mit legalen Techniken und Programmen. Darüber hinaus gibt es für Straftäter durch gestohlene Geräte und gehackte Server weitere Möglichkeiten, der Vorratsdatenspeicherung auszuweichen.

Eine Befürchtung von Technikern ist demnach, dass die Organisierte Kriminalität und erst recht Terroristen auf Grund ihres natürlicherweise gehobenen Sicherheitsbedürfnisses diese Methoden kennen und auch anwenden, um sich zu schützen, vor allem da eine gesellschaftliche Diskussion um die Vorratsdatenspeicherung das Bewusstsein dieser und der Umgehungsmöglichkeiten

erhöht hat. Gleichzeitig werden massenhaft Daten von unbedarften Normalnutzern gesammelt, was einen inakzeptablen Eingriff in deren Grundrechte bedeutet. Dieser Auffassung ist der Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung in seinem Schriftsatz¹¹² an den Europäischen Gerichtshof, dem sich der Förderverein für eine Freie Informationelle Infrastruktur Deutschland, der Förderverein Informationstechnik und Gesellschaft, der Verein zur Förderung des öffentlichen bewegten und unbewegten Datenverkehrs, die German Unix User Group, das Netzwerk Freies Wissen, das Netzwerk Neue Medien und der Gemeinnützige Verein zur Förderung der Suchmaschinen-Technologie und des freien Wissenszugangs anschliessen.

5.6. Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung

Ein Sammelbecken der verschiedensten Kritiker, einem Großteil der bereits angeführten Organisationen, aber vor allem auch Vertretern der Zivilgesellschaft, ist der schon erwähnte Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung. Laut eigener Definition ist er ein „bundesweiter Zusammenschluss von Bürgerrechtlern, Datenschützern und Internet-Nutzern, der die Arbeit gegen die Vollprotokollierung der Telekommunikation koordiniert.“¹¹³

Über den grundsätzlichen Charakter des Arbeitskreises ist keine eindeutige Aussage möglich, der Arbeitskreis wird teilweise als Bündnis, als Netzwerk oder als Organisation betrachtet. Der Arbeitskreis gründete sich im Dezember 2005 als Reaktion auf die Verabschiedung der EG-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung. Er wurde konstituiert als Bündnis bereits existierender Organisationen, welche die Arbeit ihrer einzelnen Gruppen zur Vorratsdatenspeicherung bündeln und koordinieren wollten. Die Organisierung, Diskussion und gemeinsame Arbeit des Arbeitskreises erfolgt fast ausschließlich im Internet, vornehmlich mittels Mailinglisten, aber auch durch eine Webseite und ein Wiki. Das zentrale Organ zur Diskussion und Entscheidung ist dabei eine für jeden offene Mailingliste. Durch diese barrierelose Einfachheit zur Mitwirkung

112s. 59: Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung (2008): Submission concerning the action brought on 6 July 2006 Ireland v Council of the European Union, European Parliament. Case C-301/06.

113Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung (2007): Über uns. In: <http://www.vorratsdatenspeicherung.de/content/view/13/37/lang.de/> (Zugriff: 23.04.2008).

verzeichnete der Arbeitskreis schnell ein exponentielles Wachstum auf mittlerweile rund 1.500 eingetragene Freiwillige, die sich unter dem gemeinsamen Label austauschen und zusammen arbeiten. Deswegen wird der Arbeitskreis auch als Netzwerk gesehen, das Technik und Infrastruktur bereit stellt, damit Organisationen, aber auch Einzelpersonen zusammen kommen und sich organisieren können. Im Laufe der Zeit und mit kontinuierlicher Arbeit zum Thema hat es der Arbeitskreis geschafft, von außen für Sachfragen und Pressekommentare angefragt und damit als funktionierender Verband wahrgenommen zu werden. In dieser Funktion wird der Arbeitskreis eher als Organisation mit einer klassischen Interessenvertretung und bestimmtem Profil gesehen. Der Arbeitskreis erfüllt alle drei Funktionen, was auch aufgrund des unerwarteten Wachstums teilweise zu inneren Spannungen führt. Der Grundsatz des Arbeitskreises ist die bereits angeführte Gemeinsame Erklärung zum Gesetzentwurf über die Vorratsdatenspeicherung¹¹⁴ mit derzeit 50 unterzeichneten Organisationen, über die hinaus jedoch ein breites gesellschaftliches Bündnis angestrebt wird. Der Arbeitskreis möchte die Vorratsdatenspeicherung auf politischem und juristischen Weg verhindern, sowie auf technischem Weg umgehbar machen. Außerdem soll ein neues Bewusstsein über Datenschutz im digitalen Zeitalter geweckt werden. Dazu bietet der Arbeitskreis neben einer offenen Struktur zum Mitmachen eine umfangreiche Informationssammlung auf seiner Webseite an, verteilt Prospekte, Plakate und Flyer und gibt Pressemitteilungen heraus. Darüber hinaus veranstaltet der Arbeitskreis Podiumsdiskussionen, Kampagnen, Infostände, Kunstaktionen und Demonstrationen.

Die wohl bekannteste und bisher weitreichendste Aktion vom Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung ist die Sammel-Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht gegen das deutsche Gesetz zur Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung. Als eine unter mehreren ausstehenden Verfassungsbeschwerden gegen die Vorratsdatenspeicherung ist sie sowohl die erste als auch die einzige, welche einen Antrag zur sofortigen Aussetzung der Speicherung durch eine einstweilige Anordnung beinhaltet. Begründet wird sie mit befürchteten „massive Kommunikationsstörungen“,¹¹⁵ womit die unbefangene Kommunikation als

114s. 57: Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung (2007): Gemeinsame Erklärung zum Gesetzentwurf über die Vorratsdatenspeicherung.

115s. 25: Starostik, Meinhard (2007), S. 26.

„unverzichtbare Grundvoraussetzung eines demokratischen Staatswesens“¹¹⁶ verloren geht. Die Klage wurde zunächst im Namen von acht Erstbeschwerdeführern eingereicht, über 34.000 Bürger schlossen sich darüber hinaus mit schriftlichen Vollmachten der Klageschrift an. Das macht sie zur „größten Verfassungsbeschwerde in der Geschichte der Bundesrepublik.“¹¹⁷ Das Bundesverfassungsgericht begrenzte zunächst in seiner Entscheidung¹¹⁸ über den Eilantrag den behördlichen Zugriff auf die gespeicherten Daten auf die Verfolgung schwerer Straftaten nach einer richterlichen Anordnung. Eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren steht jedoch noch aus und wird frühestens Ende 2008 erwartet.

Zur Vertiefung der in der Verfassungsbeschwerde angebrachten Argumente für die Unvereinbarkeit der Vorratsdatenspeicherung mit dem deutschen Grundgesetz führte der Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung eine Umfrage zu den Auswirkungen der Vorratsdatenspeicherung seit ihrem Inkrafttreten am 01. Januar 2008 durch. In der nicht repräsentativen Befragung¹¹⁹ unter den Beschwerdeführern der Klage werden „weitreichende Kommunikationsstörungen“¹²⁰ ausgemacht. So berichten Anwälte, Ärzte, Drogenberater, Forscher, Geistliche, Journalisten, politisch aktive Menschen, Psychotherapeuten, Rettungsassistenten, Steuerberater, Unternehmer sowie private Bürger, dass sie und ihre Kommunikationspartner die von der Vorratsdatenspeicherung betroffenen Kommunikationswege aus Bewusstsein ihrer nachträglichen Nachvollziehbarkeit einschränken oder in einigen Fällen sogar komplett meiden. Eine Zusammenfassung der Antworten vieler Betroffener wurden in einem Schriftsatz dem Bundesverfassungsgericht überreicht, um die Verfassungsbeschwerde zu untermauern.

Schon im Gesetzgebungsprozess mischte sich der Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung mit klassischer politischer Kampagnen- und Lobbyarbeit ein, um die Vorratsdatenspeicherung zu verhindern. So wurde ein Online-Tool zur Verfügung gestellt, mit dem offene Briefe an die Bundestagsabgeordneten von SPD und

116Ebd., S. 16.

117Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung (2008): Historische Sammel-Verfassungsbeschwerde gegen Vorratsdatenspeicherung eingereicht. In:

<http://www.vorratsdatenspeicherung.de/content/view/202/135/lang,de/> (Zugriff: 24.04.2008).

118s. 26: Bundesverfassungsgericht (2008).

119s. 88: Starostik, Meinhard (2008).

120Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung (2008): Umfrage: Vorratsdatenspeicherung verursacht weitreichende Kommunikationsstörungen. In:

<http://www.vorratsdatenspeicherung.de/content/view/193/135/lang,de/> (Zugriff: 24.04.2008).

Union geschrieben worden konnten, um diese davon zu überzeugen, gegen das deutsche Gesetz zur Umsetzung zu stimmen. Diese Möglichkeit nutzten über 2.300 Bürger, die Briefe sind online einsehbar.¹²¹ Eine weitere Kampagne war ein Appell an Mandatsträger, Gliederungen und Mitglieder der Parteien der Großen Koalition, die Vorratsdatenspeicherung auszusetzen. Dem Appell mit dem Titel „Risiken der Vorratsdatenspeicherung ernst nehmen - und keine Fakten schaffen!“¹²² schlossen sich einige Ortsvereine, Verbände, Mandatsträger und Mitglieder der Parteien an, darunter der Arbeitskreis Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten im Internet und der Bundesvorstand der Jusos in der SPD.

Einer der prominenteren Aktivisten des Arbeitskreises ist der Jurist Dr. Patrick Breyer, der schon seine Dissertation über „Die systematische Aufzeichnung und Vorhaltung von Telekommunikations-Verkehrsdaten für staatliche Zwecke in Deutschland“¹²³ verfasste. Breyer wurde als Sachverständiger für eine Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages über „Telekommunikationsüberwachung (Vorratsdatenspeicherung)“ am 21. September 2007 ernannt. Dazu reichte er eine schriftliche „Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG“¹²⁴ ein und machte in der mündlichen Anhörung die Vorratsdatenspeicherung als Paradigmenwechsel im Datenschutz deutlich. Dazu zitierte er Gerichtsurteile zur Verdeutlichung der Unvereinbarkeit mit Europa- und Verfassungsrecht.¹²⁵

Darüber hinaus betätigt sich der Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung auch in

121Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung (2007): Briefe an die Bundestagsabgeordneten. In: <http://briefe.gegen.daten.speicherung.eu/> (Zugriff: 25.04.2008).

122Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung (2007): Kampagne: Mitglieder und Ortsverbände von SPD, CDU, CSU gegen die Vorratsdatenspeicherung. In: <http://www.vorratsdatenspeicherung.de/content/view/86/99> (Zugriff: 25.04.2008).

123Breyer, Patrick (2005): Die systematische Aufzeichnung und Vorhaltung von Telekommunikations-Verkehrsdaten für staatliche Zwecke in Deutschland. In: <http://publikationen.ub.uni-frankfurt.de/volltexte/2005/500/pdf/BreyerPatrick.pdf> (Zugriff: 25.04.2008).

124Dr. Breyer, Patrick (2007): Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG. In: http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/24_TKUE_Vorratsdatenspeicherung/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Breyer.pdf (Zugriff: 25.04.2008).

125Schmidt, Andreas (2007): Protokoll der 75. Sitzung. Rechtsausschuss (6. Ausschuss). In: http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/24_TKUE_Vorratsdatenspeicherung/05_Wortprotokoll.pdf

Aktivismus auf der Straße und führte beispielsweise eine Reihe von Demonstrationen gegen die Vorratsdatenspeicherung in Berlin, Bielefeld und Frankfurt am Main durch. Die bisher größte Demonstration des Arbeitskreises fand am 22. September 2007 in Berlin statt. Daran beteiligten sich neben allen Unterzeichnern der Gemeinsamen Erklärung auch die bundesdeutschen Oppositionsparteien Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen, Landesverbände, Jugend- und Studentenorganisationen von politischen Parteien sowie eine Vielzahl weiterer Verbände wie attac Deutschland und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di.¹²⁶ Etwa 15.000 Teilnehmer folgten dem Aufruf, was diese Demonstration laut Thilo Weichert, dem Landesdatenschutzbeauftragten Schleswig-Holsteins zur „[größten] Demonstration für Bürgerrechte und Datenschutz seit der Volkszählung 1987“¹²⁷ macht. Damit gelang es seit langer Zeit erneut, das eher abstrakte Thema Datenschutz auch in der Bevölkerung wieder zu thematisieren und tausende Menschen zum politischen Handeln zu bewegen.

Der Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung hat sich in wenig mehr als zwei Jahren seit seiner ersten losen Zusammenkunft zur größten zivilgesellschaftlichen Initiative gegen die Vorratsdatenspeicherung etabliert. Ursprünglich als Bündnis verschiedenster bestehender Organisationen eher zur Koordination und Diskussion genutzt, hat sich der Arbeitskreis in den Augen der medialen Öffentlichkeit selbst als prominentester Kritiker der umstrittenen Speicherpflicht konstituiert. Mittlerweile zieht er europa- und weltweit Aufmerksamkeit auf sich und dient als Inspiration und Vorbild für den zivilgesellschaftlichen Widerstand gegen die Vorratsdatenspeicherung in anderen Ländern. Die Ursachen für den Erfolg liegen unter anderem an seiner grundlegend offenen, zur Mitarbeit einladenden Struktur, im breiten Spektrum der so zusammenkommenden Organisationen, Institutionen und Personen, sowie in der Vielfalt seiner Aktionsformen. Auf Grund der vorwiegend virtuellen Organisationsform des Arbeitskreises wird er auch als Beispiel für „Aktivismus 2.0“ oder Digitalen Aktivismus gesehen.¹²⁸

126Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung (2007): Aufruf zur Demo „Freiheit statt Angst“. In:

<http://www.vorratsdatenspeicherung.de/content/view/125/116/> (Zugriff: 25.04.2008).

127tagesschau.de (2007): Tausende demonstrieren gegen Überwachung. In:

<http://www.tagesschau.de/inland/ueberwachung2.html> (Zugriff: 25.04.2008).

128Bendrath, Ralf (2007): Activism 2.0: Wie das Internet bei den Aktivitäten gegen die

Vorratsdatenspeicherung genutzt wurde. Vortrag beim Bremer Webmontag, 19. November. In:

<http://userpage.fu-berlin.de/~bendrath/vortraege.html> (Zugriff: 25.04.2008).

5.7. Politische Parteien

Vor allem die Oppositionsparteien des Deutschen Bundestages sehen im Thema Vorratsdatenspeicherung eine Möglichkeit, ihr Profil als Bürgerrechtsparteien zu stärken und bringen sich deshalb zusätzlich zu ihrer legislativen Arbeit in den angeführten gesellschaftlichen Bündnissen gegen die Vorratsdatenspeicherung ein, zweifelsohne auch mit Hinblick auf die Bundestagswahl 2009.

Bei der namentlichen Abstimmung¹²⁹ im Bundestag über das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG¹³⁰ stimmten jedoch nicht nur die FDP, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen und ein Fraktionsloser geschlossen gegen das Gesetz, sondern auch vier Mitglieder der Fraktion CDU/CSU und sieben Mitglieder der SPD-Fraktion, von der sich außerdem zwei weitere enthielten. Wie erwähnt, schlossen sich 35 Ortsvereine, 33 Mandatsträger und hunderte Mitglieder von SPD und Union der Kampagne des Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung¹³¹ an, die ihre Bundestagsfraktionen aufforderte, das Gesetz nicht zu verabschieden. Pikant ist eine zu Protokoll gegebene Rechtfertigung¹³² von 26 sozialdemokratischen Abgeordneten, die dem Gesetz „trotz schwerwiegender politischer und verfassungsrechtlicher Bedenken“¹³³ zugestimmt haben. Sie halten den Gesetzentwurf zwar für bedenklich, da er einen Paradigmenwechsel im Datenschutz forciert, von ihnen im legislativen Prozess eingefügte Eingriffshürden im Text machen diesen jedoch „weniger unerträglich.“¹³⁴ Ihre Zustimmung gaben sie auch, weil sie davon ausgehen, „dass in absehbarer Zeit eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts möglicherweise verfassungswidrige Bestandteile für unwirksam erklären wird.“¹³⁵

129s. 21: Der Deutsche Bundestag (2007): Ergebnisliste der namentlichen Abstimmung: Telekommunikationsüberwachung (09.11.2007).

130s. 20: Der Deutsche Bundestag (2007): Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG.

131s. 122: Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung (2007): Kampagne: Mitglieder und Ortsverbände von SPD, CDU, CSU gegen die Vorratsdatenspeicherung.

132s. 32: Der Deutsche Bundestag (2007): Plenarprotokoll 16/124., S. 13032.

133Ebd.

134Ebd.

135Ebd.

Zu der Demonstration des Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung am 22. September 2007 in Berlin riefen auch Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke sowie die FDP-Fraktion im Berliner Abgeordnetenhaus, der FDP-Landesverband in Berlin und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Berliner Abgeordnetenhaus auf. Ihre Jugendorganisationen Grüne Jugend, JungdemokratInnen/Junge Linke Bundesverband, Junge Liberale, Bundesverband Jusos in der SPD und Linksjugend [solid] mobilisierten ebenso zur Teilnahme wie die Studentenorganisationen Campusgrün und Die Linke.SDS.¹³⁶ Einige aktive Mitglieder der bundesdeutschen Oppositionsparteien beteiligen sich ebenfalls aktiv im Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung.

Wahrscheinlich sowohl überrascht als auch hoffnungsfroh vom wachsenden zivilgesellschaftlichen Engagement gegen die Vorratsdatenspeicherung, das sich am sichtbarsten an der Demonstration und der Massenklage vor dem Bundesverfassungsgericht manifestiert, bemühen sich besonders Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke ihre Einsatzbereitschaft für eine Stärkung der Bürgerrechte und gegen die Vorratsdatenspeicherung zu betonen. Hier bleibt festzuhalten, dass die Parteien das Thema Bürgerrechte und Überwachung notwendigerweise thematisch breiter behandeln als der Fokus dieser Arbeit, nichtsdestotrotz ist die Vorratsdatenspeicherung stets ein zentraler Argumentationspunkt, der den Paradigmenwechsel im Datenschutz symbolisiert und aufgrund der beschriebenen gesellschaftlichen Debatte und Politisierung die Parteien zu einem Anschluss bewegt.

So will die Partei die Grünen eine Bürgerrechtsoffensive starten, die das Motto „Keine Macht dem Schnüffelstaat“ tragen soll. Erstmals stand der Slogan über der Landesdelegiertenkonferenz der Grünen Nordrhein-Westfalen im April 2008. Schon bei der 27. Ordentlichen Bundesdelegiertenkonferenz der Grünen im November 2007 bekam die Vorratsdatenspeicherung im Beschluss „Den Rechtsstaat offensiv verteidigen - die Bürgerrechte stärken“¹³⁷ ebenso einen eigenen Absatz wie im Beschluss des Länderrats im April 2008 „Gegen den Überwachungsstaat. Das BKA-Gesetz stoppen -

136s. 126: Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung (2007): Aufruf zur Demo „Freiheit statt Angst“.

137Bündnis 90/Die Grünen (2007): Beschluss: Den Rechtsstaat offensiv verteidigen - die Bürgerrechte stärken. In:
http://www.gruene.de/cms/partei/dokbin/207/207479.den_rechtsstaat_offensiv_verteidigen_die.pdf
(Zugriff: 25.04.2008).

die Demokratie stärken.¹³⁸ Die verdachtslose Totalprotokollierung ist verfassungsrechtlich nicht vertretbar, deswegen unterstützen die Grünen die Sammelklage und erhoben eine eigene Verfassungsbeschwerde. Am 09. April 2008 organisierten die Grünen in ihrer Bundesgeschäftsstelle in Berlin eine Veranstaltung „100 Tage Vorratsdatenspeicherung“ um „eine erste Bilanz über diese Überwachungsmaßnahmen und ihre Auswirkungen auf die bürgerlichen Grundrechte zu ziehen.“¹³⁹ Dort wurden Auswirkungen dieser Regelung für Ermittlungsbehörden und Unternehmen, aber auch betroffener Berufsgruppen diskutiert. All dies dient der Bildung von Bündnissen für eine Rechtsstaatsoffensive: „Zusammen mit der Zivilgesellschaft, Bürgerrechtsorganisationen und Berufsverbänden gilt es, den Widerstand gegen die Vorhaben von Schäuble und seinen Gesinnungsfreunden zu organisieren.“¹⁴⁰

Auch die Partei Die Linke sieht die „Zeit für eine neue Bürgerrechtsbewegung,“¹⁴¹ so der Titel eines Arbeitspapiers vom Bundestagsabgeordneten und Mitglied des Innenausschusses Jan Korte. Darin wird zusammengefasst, dass die Vorratsdatenspeicherung unverhältnismäßig ist, „weil sie pauschal alle Bürgerinnen und Bürger unter Verdacht stellt und derart umfangreiche Datensätze für einen vergleichsweise langen Zeitraum gespeichert werden sollen, dass Rückschlüsse auf den Inhalt der Kommunikation möglich werden könnten.“¹⁴² Die Speicherung aller Telekommunikationsverbindungsdaten ist „exzessiv und ein massiver Eingriff in das Fernmeldegeheimnis.“¹⁴³ Korte fordert im Gegenzug auf die Grundrechtseingriffe „eine wirkliche neue Bürgerrechtsbewegung für eine soziale und demokratische Gesellschaft.“¹⁴⁴ Natürlich möchte er, dass die neue Linke „Motor einer solchen neuen

138Bündnis 90/Die Grünen (2008): Beschluss des Länderrats: Gegen den Überwachungsstaat. Das BKA-Gesetz stoppen - die Demokratie stärken. In: http://www.gruene.de/cms/default/dokbin/229/229235.gegen_den_ueberwachungsstaat_das_bkagese.pdf (Zugriff: 25.04.2008).

139Roth, Claudie / Spitz, Malte (2008): Einladung. In: http://www2.malte-spitz.de/uploads/einladung_100_tage_vorratsdatenspeicherung.pdf (Zugriff: 25.04.2008).

140s. 138: Bündnis 90/Die Grünen (2007), S. 9.

141Korte, Jan (2007): Zeit für eine neue Bürgerrechtsbewegung. In: http://die-linke.de/fileadmin/download/positionen/korte_neue_buergerrechtsbewegung_0707.pdf (Zugriff: 25.04.2008).

142Ebd. S. 19.

143Ebd. S. 19.

144Ebd. S. 48.

Bewegung¹⁴⁵ wird. Die Linke soll sowohl „Kampagnen organisieren und versuchen, mit kritischen Milieus in Kontakt zu treten“¹⁴⁶ als auch „spannende und kontroverse Diskussionen [führen], Querdenker [einbinden] und konkrete Kampagnen- und Aktionsschritte [entwickeln]“¹⁴⁷ Er kommt zu dem Schluss: „Ziel muss sein, die Themenfelder Innen- und Sozialpolitik, Bürgerrechte und Demokratie so aufzuarbeiten und im Bewusstsein der Menschen zu verankern, dass es zu einer neuen Bürgerrechtsbewegung in der Bundesrepublik und in Europa kommen kann. Allein über Parlamente wird dies nicht gelingen.“¹⁴⁸

6. Fazit

Die Vorratsdatenspeicherung wird auf den verschiedensten Ebenen von einer heterogenen Allianz gesellschaftlicher Akteure abgelehnt. Die Bandbreite der Kritiker ist dabei ebenso wie das Spektrum ihrer Argumente äußerst breit und vielfältig.

Neben den zwangsläufig mit politischen Maßnahmen im Bereich der inneren Sicherheit beschäftigten Instanzen wie den Datenschutzbeauftragten von Bund, Ländern und Unternehmen sowie Bürgerrechtsorganisationen imponiert die Palette von aktiven Akteuren, die sich sonst eher selten zu solchen Themen äußern. Dazu gehören die unterschiedlichsten Berufsverbände ebenso wie in ihrer Wirtschaftlichkeit eingeschränkte Telekommunikationsunternehmen und technische Fragen aufwerfende Informatiker. Spannend ist der eigens zum eigentlich eher abstrakten Thema gegründete Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung, der die verschiedensten Kritiker, von klassischen Nichtregierungsorganisationen über Unternehmen, Datenschützer und Techniker bis hin zu interessierten Einzelpersonen, zusammen bringt und ihnen eine Plattform zur gemeinsamen Organisation und politischen Arbeit gegen die Vorratsdatenspeicherung bietet. Auch politische Parteien sehen unter anderem dadurch eine neue gesellschaftliche Sensibilität für das Thema Datenschutz im digitalen Zeitalter und beschäftigen sich auch außerparlamentarisch in neuen Bündnissen mit der Vorratsdatenspeicherung und

145Ebd. S. 48.

146Ebd. S. 48.

147Ebd. S. 49.

148Ebd. S. 49.

weiteren Themen zu Bürgerrechten.

Trotz aller Unterschiedlichkeit der einzelnen Argumente gegen die Vorratsdatenspeicherung, basierend auf dem jeweiligen Verhältnis zur Maßnahme und dessen befürchtete Auswirkungen, beeindruckt die Deutlichkeit der schon grundsätzlichen Ablehnung aller Kritiker. Es ist Konsens sämtlicher negativen Beurteilungen, dass die Vorratsdatenspeicherung durch die Vorhaltung von Verbindungsdaten jeglicher Telekommunikation ohne notwendigen Verdacht einen schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis darstellt. Allein deswegen werden den anstehenden Verfassungsbeschwerden von Kritikern auch gute Chancen zum Verbot der Speicherung durch die Gerichte eingeräumt.

Darüber hinaus wird eine Bandbreite von Problemen mit der Vorratsdatenspeicherung ausgemacht. Datenschutzbeauftragte sehen einen Paradigmenwechsel im Datenschutzrecht weg von gezielten Eingriffen hin zu einer Registrierung ohne Anlass. Durch die flächendeckende Speicherung fürchten sie um die für eine freiheitliche Gesellschaft notwendige Unbefangenheit der Nutzung von Kommunikationsmitteln. Datenschützer sehen in den Daten außerdem ein enormes Missbrauchspotential beispielsweise für Wirtschaftsspionage sowie eine bedrohliche Verlockung für Maßnahmen wie Data-Mining und Rasterfahndung. Verschiedene Berufsgruppen sehen ihre notwendigen Berufsgeheimnisse und Vertrauensverhältnisse unverhältnismäßig eingeschränkt und ihre Kommunikationsmöglichkeiten begrenzt. Telekommunikationsunternehmen beklagen enorme Kosten der Maßnahme, die von ihnen selbst zu erbringen sind, sich damit auf die Wirtschaftlichkeit der Unternehmen auswirken und wohl an die Kunden weiter gegeben werden. Kleine und private Anbieter von Telekommunikationsdiensten fordern eine bisher nicht vorhandene Begrenzung der Speicherpflicht auf große und relevante Anbieter und Unternehmen. Informatiker und mit der technischen Umsetzung der Vorschrift Beauftragte beklagen einen Mangel an Spezifikationen sowie eine Unzahl an ungeklärten technischen Problemen. Technisch versierte Kritiker der Speicherpflicht verweisen auf einfache technische Wege zur Umgehung der Speicherung. Es existieren zahlreiche weitere Argumentationen gegen die Vorratsdatenspeicherung, die hier nicht erneut aufgeführt werden sollen.

Die Vielzahl und Tragweite dieser Argumente machen deutlich, dass die Vorratsdatenspeicherung einen unverhältnismäßigen Eingriff in für freiheitliche Gesellschaften notwendige Grund- und Bürgerrechte darstellt. Eine flächendeckende Nachvollziehbarkeit jeglicher Telekommunikation ist gefährlich und erzeugt eine riskante Möglichkeit der weitreichenden Überwachung. Doch gerade die unbefangene Nutzung von allgegenwärtiger Telekommunikation ist eine unausweichliche Voraussetzung der modernen Kommunikationsgesellschaft.

Die anlasslose Speicherung von Verbindungsdaten jeglicher Telekommunikation läutet einen Paradigmenwechsel im Datenschutz ein. Im Gegensatz zur bisherigen bundesdeutschen Rechtslage, die aus Datenschutzgründen nur Datenspeicherungen zu vorher ausreichend bestimmten Zwecken erlaubt, muss jetzt von vorn herein umfassend gespeichert werden, falls die Daten in Zukunft benötigt werden sollten.

Falls die Vorratsdatenspeicherung in dieser Form bestehen bleibt, verändert diese damit das Verhältnis von Freiheit und Sicherheit und den Stellenwert von Bürgerrechten und Datenschutz im politischen Feld der inneren Sicherheit. Dies macht die Brisanz der Vorratsdatenspeicherung im in den letzten Jahren verstärkt geführten Sicherheitsdiskurs deutlich, der freilich darüber hinaus geht, aber hier nicht umfassend betrachtet werden kann.

Die Vorratsdatenspeicherung ist weiterhin ein herausragendes Beispiel für die Europäisierung der inneren Sicherheit, daher werden sowohl die Ausgestaltungen der nationalen Umsetzungsgesetze als auch die ausstehende Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs über die formale Grundlage der Vorratsdatenspeicherung per EG-Richtlinie richtungweisend für zukünftige EU-weite Maßnahmen zur inneren Sicherheit sein.

Positiv hervorzuheben ist die durch die Vorratsdatenspeicherung hervorgerufene neue politische Sensibilität und Aktivität verschiedener teils neuer gesellschaftlicher Akteure zu den Themen Bürgerrechte und Datenschutz im digitalen Zeitalter. Neue Allianzen und Bündnisse machen sowohl technische als auch datenschutzrechtliche Probleme der Vorratsdatenspeicherung deutlich und öffentlich darauf aufmerksam. Auch die Zivilgesellschaft, hier vor allem die mit technischer Kommunikation und dem Internet vertraute Netzgeneration, begleitet die Vorratsdatenspeicherung intensiv und schafft es, das Thema Datenschutz wieder prominent im politischen Diskurs zu

platzieren.

Die Zukunft der Vorratsdatenspeicherung bleibt zunächst weiter offen. Mindestens das Bundesverfassungsgericht und der Europäische Gerichtshof müssen noch über Form und Inhalt der zu Grunde liegenden Rechtsakte urteilen. Der Ausgang dieser Urteile ist ungewiss und wird spannend, da der Kern der Speicherung davon abhängen wird. Wird die Maßnahme als verfassungskonform eingestuft und nicht eingeschränkt, werden weitere sicherheitspolitische Forderungen folgen, verschiedene Daten schon ohne Anfangsverdacht registrieren und aufbewahren zu wollen. Im Falle einer inhaltlichen Zurückweisung der Speicherpflicht werden bestehende datenschutzrechtliche Regelungen, dass Datenspeicherungen nur im Falle konkreter vorheriger Zwecke rechtmäßig sind, erneuert und damit bekräftigt werden.

Unabhängig davon werden weiter technische Möglichkeiten zur Umgehung der Speicherung entwickelt und publiziert werden, zumal die Rechtssprechung auf technische Entwicklungen scheinbar immer erst reagiert, wenn diese weite Verbreitung gefunden haben. Aber auch die gesellschaftliche Debatte wird sich fortsetzen. Die Vorratsdatenspeicherung hat hier zu einer neuen Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit geführt, die das politische Themenfeld der inneren Sicherheit vor allem im Bereich der technischen Kommunikation nun wachsam begleitet, kritisch hinterfragt und sich politisch einmischt.

7. Anlage: Fachbegriffe

- *AN.ON*: (Anonymität.Online) Projekt zum Schutz der Privatsphäre im Internet, in dessen Rahmen die Anonymisierungs-Software Java Anon Proxy entwickelt wurde: <http://anon.inf.tu-dresden.de/>
- *Cell-ID*: Verfahren zur mobilen Positionsbestimmung in einem GSM-Netz mittels geografischen Koordinaten über Mobilfunkzellen
- *Data-Mining*: Anwendung statistischer Methoden auf Daten zur Mustererkennung
- *Funkzelle*: örtlicher Bereich, den eine Basisstation eines Mobilfunknetzes abdeckt
- *GSM*: (Global System for Mobile Communications) Mobilfunkstandard der zweiten Generation, in Europa noch der meistgenutzte Standard für Telefonie und Kurzmitteilungen
- *Identitätsdiebstahl*: missbräuchliche Verwendung von personenbezogenen Daten, meist zum finanziellen Betrug
- *IMEI*: (International Mobile Equipment Identity) eindeutige 15-stellige Seriennummer zur Identifizierung von GSM- oder UMTS-Endgeräten, im Gerät fest gespeichert
- *IMSI*: (International Mobile Subscriber Identity) eindeutige 15-stellige Nummer zur Identifizierung von Teilnehmern von Mobilfunknetzen, auf der SIM-Karte fest gespeichert
- *IP-Adresse*: (Internet-Protokoll-Adresse) meist 32-stellige Binärzahl zur eindeutigen Adressierung von Rechnern in einem IP-Netzwerk, meist dem Internet
- *Mailingliste*: technische Möglichkeit, per E-Mail eine große Gruppe von eingetragenen E-Mail-Adressen gleichzeitig zu adressieren, beliebte Methode zur geordneten Online-Kommunikation
- *Mixmaster*: anonymisierender Remailer Typ-II: <http://mixmaster.sourceforge.net/>
- *Mixminion*: anonymisierender Remailer Typ-III: <http://www.mixminion.net/>
- *Peer-to-Peer*: (Rechner-Rechner-Verbindung) Computernetzwerk mit gleichberechtigten Rechnern, das den Unterschied Server-Client und damit eine Hierarchie auflöst
- *Remailer*: Internet-Netzwerk zur Annahme und anonymen Weiterleitung von E-

Mails

- *TOR*: (The Onion Router) offenes Netzwerk und Software zur Anonymisierung von Internet-Verbindungsdaten: <https://www.torproject.org/>
- *UMTS*: (Universal Mobile Telecommunications System) Mobilfunkstandard der dritten Generation mit hohen Datenübertragungsraten
- *Wiki*: Software zur kollektiven Erstellung und Bearbeitung von Texten meist auf Webseiten, prominentes Beispiel: <http://wikipedia.org/>

8. Literaturverzeichnis

- *75. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder* (2008): Berliner Erklärung: Herausforderungen für den Datenschutz zu Beginn des 21. Jahrhunderts. In:
http://www.bfdi.bund.de/cIn_027/nn_1207020/DE/Oeffentlichkeitsarbeit/Entschliessungssammlung/DSBundLaender/75DSK__BerlinerErklaerung.templateId=raw,property=publicationFile.pdf/75DSK_BerlinerErklaerung.pdf (Zugriff: 08.04.2008).
- *Albrecht, Hans-Jörg / Grafe, Adina / Kilchling, Michael* (2008): Rechtswirklichkeit der Auskunftserteilung über Telekommunikationsverbindungsdaten nach §§ 100g, 100h StPO. Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz. In:
<http://www.bmj.bund.de/files/-/3045/MPI-GA-2008-02-13%20Endfassung.pdf> (Zugriff: 11.04.2008).
- *Amtsgericht Darmstadt* (2005): Urteil im Namen des Volkes. Geschäfts-Nr.: 300 C 397/04. In: http://www.ag-darmstadt.justiz.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMdJ_15/AMG_Darmstadt_Internet/med/33f/33f303ea-335d-1511-aeb6-df144e9169fc,22222222-2222-2222-2222-222222222222.pdf (Zugriff: 28.04.2008).
- *Dr. Angelov, Miroslav / Bergemann, Nils / Dr. Dr. hc. Hirsch, Burkhard / Kant, Martina / Lüders, Sven / Dr. Müller-Heidelberg, Till / Nedden, Burckhard / Dr. Roggan, Fredrik / Saborowski, Gerhard / Prof. Dr. Will, Rosemarie* (2007): Stellungnahme der Humanistischen Union zum Referentenentwurf eines „Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG“ vom 27. November 2006. In: http://www.humanistische-union.de/fileadmin/hu_upload/doku/vorratsdaten/HU-Aktiv/Gesamtreform_HU-Stellungnahme.pdf (Zugriff: 11.04.2008).
- *Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung* (2007): Aufruf zur Demo „Freiheit statt Angst“. In: <http://www.vorratsdatenspeicherung.de/content/view/125/116/> (Zugriff: 25.04.2008).
- *Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung* (2007): Briefe an die

- Bundestagsabgeordneten. In: <http://briefe.gegen.daten.speicherung.eu/> (Zugriff: 25.04.2008).
- *Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung* (2007): Gemeinsame Erklärung zum Gesetzentwurf über die Vorratsdatenspeicherung. In: http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/Folder_allgemein.pdf (Zugriff: 10.04.2008).
 - *Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung* (2007): Kampagne: Mitglieder und Ortsverbände von SPD, CDU, CSU gegen die Vorratsdatenspeicherung. In: <http://www.vorratsdatenspeicherung.de/content/view/86/99> (Zugriff: 25.04.2008).
 - *Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung* (2007): Über uns. In: <http://www.vorratsdatenspeicherung.de/content/view/13/37/lang,de/> (Zugriff: 23.04.2008).
 - *Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung* (2008): Europaweiter Schriftsatz zur Klage gegen die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung. In: <http://www.vorratsdatenspeicherung.de/content/view/216/55/lang,de/> (Zugriff: 10.04.2008).
 - *Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung* (2008): Historische Sammel-Verfassungsbeschwerde gegen Vorratsdatenspeicherung eingereicht. In: <http://www.vorratsdatenspeicherung.de/content/view/202/135/lang,de/> (Zugriff: 24.04.2008).
 - *Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung* (2008): Submission concerning the action brought on 6 July 2006 Ireland v Council of the European Union, European Parliament. Case C-301/06. In: http://www.vorratsdatenspeicherung.de/images/data_retention_brief_08-04-2008.pdf (Zugriff: 10.04.2008).
 - *Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung* (2008): Umfrage: Vorratsdatenspeicherung verursacht weitreichende Kommunikationsstörungen. In: <http://www.vorratsdatenspeicherung.de/content/view/193/135/lang,de/> (Zugriff: 24.04.2008).
 - *Bendrath, Ralf* (2007): Activism 2.0: Wie das Internet bei den Aktivitäten gegen die Vorratsdatenspeicherung genutzt wurde. Vortrag beim Bremer Webmontag, 19.

- November. In: <http://userpage.fu-berlin.de/~bendrath/vortraege.html> (Zugriff: 25.04.2008).
- *Breyer, Patrick* (2005): Die systematische Aufzeichnung und Vorhaltung von Telekommunikations-Verkehrsdaten für staatliche Zwecke in Deutschland. In: <http://publikationen.ub.uni-frankfurt.de/volltexte/2005/500/pdf/BreyerPatrick.pdf> (Zugriff: 25.04.2008).
 - *Dr. Breyer, Patrick* (2007): Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG. In: http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/24_TKUE_Vorratsdatenspeicherung/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Breyer.pdf (Zugriff: 25.04.2008).
 - *Büllingen, Franz / Gillet, Aurélie / Gries, Christin-Isabel / Hillebrand, Annette / Stamm, Peter* (2004): Stand und Perspektiven der Vorratsdatenspeicherung im internationalen Vergleich. Studie für BITKOM Servicegesellschaft mbH. In: http://www.bitkom.org/files/documents/Studie_VDS_final_lang.pdf (Zugriff: 01.04.2008).
 - *Bundesministerium der Justiz* (1987): Strafprozeßordnung, Erstes Buch, Achter Abschnitt. In der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.1987 (BGBl. I S. 1074, ber. 1319). zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2008 (BGBl. I S. 306) m.W.v. 19.03.2008.
 - *Bundesministerium der Justiz* (2004): Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198). In: http://bundesrecht.juris.de/tkg_2004/BJNR119000004.html (Zugriff: 18.02.2008).
 - *Bundesministerium der Justiz* (2005): Telekommunikations-Überwachungsverordnung vom 3. November 2005 (BGBl. I S. 3136), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198). In: http://bundesrecht.juris.de/tk_v_2005/BJNR313600005.html (Zugriff: 01.04.2008).
 - *Bundesministerium der Justiz* (2007): Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007

- (BGBl. I S. 2840). In: <http://bundesrecht.juris.de/brao/BJNR005650959.html>
(Zugriff: 21.04.2008).
- *Bundesministerium des Innern* (2008): Zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Vorratsdatenspeicherung. In: <http://www.bmi.bund.de/Internet/Content/Nachrichten/Pressemitteilungen/2008/03/Vorratsdatenspeicherung.html> (Zugriff: 01.04.2008).
 - *Bundesrat* (2007): Plenarprotokoll 839. Stenografischer Bericht. 839. Sitzung. Berlin, Freitag, den 30. November 2007. In: <http://dip.bundestag.de/brp/839.pdf> (Zugriff: 18.03.2008). S. 399.
 - *Bundesverband Digitale Wirtschaft* (2007): Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein "Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG" ("Vorratsdatenspeicherung", Stand: 27. November 2006). In: http://www.bvdw.org/uploads/media/Stellungnahme_Vorratsdatenspeicherung_BVDW.pdf (Zugriff: 22.04.2008).
 - *Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.* (2003): BITKOM gegen Vorratsdatenspeicherung. In: http://www.bitkom.org/files/documents/Presseinfo_BITKOM_Vorratsdatenspeicherung_11.12.03.pdf (Zugriff: 01.04.2008).
 - *Bundesverfassungsgericht* (1983): Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983 auf die mündliche Verhandlung vom 18. und 19. Oktober 1983. Az. 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83.
 - *Bundesverfassungsgericht* (2007): Beschluss des Ersten Senats vom 13. Juni 2007. Az. 1 BvR 1550/03 vom 13.6.2007.
 - *Bundesverfassungsgericht* (2008): Entscheidung 1 BvR 256/08 vom 11.03.2008. In: http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20080311_1bvr025608.html (Zugriff: 20.03.2008).
 - *Bundesverfassungsgericht - Pressestelle* (2008): Zuständigkeit in Sachen „Vorratsdatenspeicherung“ geklärt. In: Pressemitteilung Nr. 11/2008 vom 30. Januar 2008. In: <http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg08-011.html>

- (Zugriff: 20.03.2008).
- *Bündnis 90/Die Grünen* (2007): Beschluss: Den Rechtsstaat offensiv verteidigen - die Bürgerrechte stärken. In:
http://www.gruene.de/cms/partei/dokbin/207/207479.den_rechtsstaat_offensiv_verteidigen_die.pdf (Zugriff: 25.04.2008).
 - *Bündnis 90/Die Grünen* (2008): Beschluss des Länderrats: Gegen den Überwachungsstaat. Das BKA-Gesetz stoppen - die Demokratie stärken. In:
http://www.gruene.de/cms/default/dokbin/229/229235.gegen_den_ueberwachungsstaat_das_bkagese.pdf (Zugriff: 25.04.2008).
 - *Danezis, George / Wittneben, Bettina* (2006): The Economics of Mass Surveillance and the Questionable Value of Anonymous Communications. In:
<http://weis2006.econinfosec.org/docs/36.pdf> (Zugriff: 24.04.2008).
 - *Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union* (2006): Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG. In: Amtsblatt Nr. L 105 vom 13/04/2006. S. 54-63.
 - *Der Deutsche Bundestag* (2005): Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss). In: Drucksache 15/4597. 15. Wahlperiode. 22.12.2004. In: <http://dip.bundestag.de/btd/15/045/1504597.pdf> (Zugriff: 17.03.2008).
 - *Der Deutsche Bundestag* (2005): Plenarprotokoll 15/157. Stenografischer Bericht. 157. Sitzung. Berlin, Donnerstag, den 17. Februar 2005. In: <http://dip.bundestag.de/btp/15/15157.pdf> (Zugriff: 17.03.2008). S. 14733.
 - *Der Deutsche Bundestag* (2006): Antrag: Speicherung mit Augenmaß - Effektive Strafverfolgung und Grundrechtswahrung. In: Drucksache 16/545. 16. Wahlperiode. 07.02.2006. In: <http://dip.bundestag.de/btd/16/005/1600545.pdf> (Zugriff: 17.03.2008).
 - *Der Deutsche Bundestag* (2006): Plenarprotokoll 16/19. Stenografischer Bericht. 19. Sitzung. Berlin, Donnerstag, den 16. Februar 2006. In:

- <http://dip.bundestag.de/btp/16/16019.pdf> (Zugriff: 17.03.2008). S. 1430.
- *Der Deutsche Bundestag* (2007): Ergebnisliste der namentlichen Abstimmung: Telekommunikationsüberwachung (09.11.2007). In:
[link:www.bundestag.de/parlament/plenargeschehen/abstimmung/20071109_teleueberwachung.pdf](http://www.bundestag.de/parlament/plenargeschehen/abstimmung/20071109_teleueberwachung.pdf) (Zugriff: 17.03.2008).
 - *Der Deutsche Bundestag* (2007): Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG. In: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 70, ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 2007, S. 3198-3211.
 - *Der Deutsche Bundestag* (2007): Plenarprotokoll 16/124. Stenografischer Bericht. 124. Sitzung. Berlin, Freitag, den 9. November 2007. In: <http://dip.bundestag.de/btp/16/16124.pdf> (Zugriff: 01.04.2008). S. 12994.
 - *Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Schleswig-Holstein* (1999): 1. Zwischenbericht „Anonyme Internet-Nutzung“ (WAU - Webzugriff anonym und unbeobachtbar) gefördert von der Initiative Informationsgesellschaft Schleswig-Holstein. In: <https://www.datenschutzzentrum.de/download/1zwwau.pdf> (Zugriff: 11.04.2008).
 - *Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Schleswig-Holstein* (1999): Projekt: WAU - Webzugriff anonym und unbeobachtbar. In: https://www.datenschutzzentrum.de/projekte/anon/proj_wau.htm (Zugriff: 11.04.2008).
 - *Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Schleswig-Holstein* (2001): AN.ON - ein neues Projekt unterstützt das Recht auf Anonymität. In: <https://www.datenschutzzentrum.de/material/themen/presse/anon.htm> (Zugriff: 11.04.2008).
 - *Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Schleswig-Holstein* (2007): Projekt: AN.ON - Anonymität.Online. In: <https://www.datenschutzzentrum.de/projekte/anon/> (Zugriff: 10.04.2008).
 - *Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Schleswig-Holstein* (2007): Rote Karte für Internetschnüffler. Kampagne gegen Vorratsdatenspeicherung im Internet und in der Telekommunikation. In: <https://www.datenschutzzentrum.de/rotekarte/> (Zugriff:

- 08.04.2008).
- *Eagle, Nathan / Pentland, Alex / Lazer, David* (2007): Inferring Social Network Structure using Mobile Phone Data. In: http://www.socialsciences.cornell.edu/0508/sciencereport_formatted_10.12.pdf (Zugriff: 24.04.2008).
 - *eco - Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V.* (2007): Data Retention Vorratsdatenspeicherung. In: <http://www.eco.de/politik/1446.htm> (Zugriff: 01.04.2008).
 - *Europäischer Rat* (2002): Belgian proposal for Third Pillar legislation: Draft Framework Decision on the retention of traffic data and on access to this data in connection with criminal investigations and prosecutions. In: <http://www.statewatch.org/news/2002/aug/05datafd.htm> (Zugriff 10.03.2008).
 - *Europäischer Rat* (2004): Declaration on Combating Terrorism. In: <http://ue.eu.int/uedocs/cmsUpload/DECL-25.3.pdf> (Zugriff: 10.03.2008).
 - *Dr. Fiedler, Christoph* (2007): Gemeinsame Stellungnahme. 2. Teil: Vorratsdatenspeicherung. In: http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/24_tkue_vorratsdatenspeicherung/04_stellungnahmen/stellungnahme_fiedler.pdf (Zugriff: 15.04.2008).
 - *Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften* (2006): Klage, eingereicht am 6. Juli 2006 - Irland/Rat der Europäischen Union, Europäisches Parlament. In: Amtsblatt der Europäischen Union C 237, 49. Jahrgang, 30. September 2006. ISSN 1725-2407. S. 5.
 - *Glaeßner, Gert-Joachim* (2003): Sicherheit in Freiheit. Wiesbaden: VS Verlag.
 - *Glaeßner, Gert-Joachim* (2005): Europäisierung der inneren Sicherheit. Wiesbaden: VS Verlag.
 - *Groth, Arndt* (2007): „Vorratsdatenspeicherung ist ein willkürlicher Akt staatlicher Regulierung.“ In: http://www.bvdw.org/presse/news.html?tx_ttnews%5Btt_news%5D=1816 (Zugriff: 22.04.2008).
 - *Hosein, Gus* (2005): Open Letter to all Members of the European Union. Reject the „Directive on the Retention of Data Processed in Connection with the Provision of Public Electronic Communication Services“. In: http://www.privacyinternational.org/issues/policylaundering/lettertomeps_retention_

- dec2005.pdf (Zugriff: 08.04.2008).
- *Humanistische Union* (2007): Das Ende des Informanten- und Datenschutzes? Fachtagung zur Einführung der Vorratsdatenspeicherung in Deutschland. In: <http://www.humanistische-union.de/themen/datenschutz/vorratsdaten/fachtagung/> (Zugriff: 11.04.2008).
 - *Humanistische Union* (2007): Vorratsdatenspeicherung - was heißt das? In: <http://www.humanistische-union.de/themen/datenschutz/vorratsdaten/> (Zugriff: 11.04.2008).
 - *Kanzlei des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte* (2003): Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung des Protokolls Nr. 11. In: <http://www.echr.coe.int/NR/rdonlyres/F45A65CD-38BE-4FF7-8284-EE6C2BE36FB7/0/German.pdf> (Zugriff: 10.04.2008).
 - *Kommission der Europäischen Gemeinschaften* (2005): Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG. KOM/2005/0438 endg. - COD 2005/0182. In: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2005:0438:FIN:DE:HTML> (Zugriff 11.03.2008).
 - *Korte, Jan* (2007): Zeit für eine neue Bürgerrechtsbewegung. In: http://die-linke.de/fileadmin/download/positionen/korte_neue_buengerrechtsbewegung_0707.pdf (Zugriff: 25.04.2008).
 - *Liedtke Dr., Rainer* (2007): Stellungnahme des Sachverständigen Dr. Rainer Liedtke, Datenschutz- und Sicherheitsbeauftragter E-Plus-Mobilfunk GmbH. In: http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/24_TKUE_Vorratsdatenspeicherung/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Liedtke.pdf (Zugriff: 28.04.2008).
 - *Lüders, Sven* (2008): Telekommunikationsdaten – ein begehrtes Gut. In: Mitteilungen der Humanistischen Union Nr. 20. In: http://www.humanistische-union.de/publikationen/mitteilungen/hefte/nummer/nummer_detail/back/mitteilungen-200/article/telekommunikationsdaten-ein-begehrtes-gut/ (Zugriff: 24.04.2008).
 - *Lüders, Sven* (2008): Unser Beitrag zur Rehabilitierung des Fernmeldegeheimnisses. In: <http://www.humanistische->

- union.de/themen/datenschutz/anonym/detail/back/anonymitaet-im-netz/article/unser-beitrag-zur-rehabilitierung-des-fernmeldegeheimnisses/ (Zugriff: 11.04.2008).
- *Mahnken, Eva* (2005): Mindestspeicherungsfristen für Telekommunikationsverbindungsdaten. Rechtstatsachen zum Beleg der defizitären Rechtslage. In: http://www.vorratsdatenspeicherung.de/images/bka_vorratsdatenspeicherung.pdf (Zugriff 28.04.2008).
 - *Müller, Felix* (2008): TK-Entschädigungs-NeuOG (BT-Drs. 16/7103). Stellungnahme der BT (Germany) GmbH & Co. oHG. In: http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/31_TKEntschNeuOG/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_M_ller.pdf (Zugriff: 07.04.2008).
 - *Münch, Richard* (1991): Dialektik der Kommunikationsgesellschaft. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
 - *Münch, Richard* (1995) Dynamik der Kommunikationsgesellschaft. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
 - *Puschke, Jens* (2008): Vorratsdatenspeicherung – beschränkt oder bestätigt? In: http://www.humanistische-union.de/publikationen/mitteilungen/hefte/nummer/nummer_detail/back/mitteilungen-200/article/vorratsdatenspeicherung-beschraenkt-oder-bestaetigt/ (Zugriff: 30.04.2008).
 - *Rat der Europäischen Union* (2004): Draft Framework Decision on the retention of data processed and stored in connection with the provision of publicly available electronic communications services or data on public communications networks for the purpose of prevention, investigation, detection and prosecution of crime and criminal offences including terrorism. In: <http://register.consilium.europa.eu/pdf/en/04/st08/st08958.en04.pdf> (Zugriff 11.03.2008).
 - *Roth, Claudie / Spitz, Malte* (2008): Einladung. In: http://www2.malte-spitz.de/uploads/einladung_100_tage_vorratsdatenspeicherung.pdf (Zugriff: 25.04.2008).
 - *Rüdell, Norbert* (2007): Pressemitteilung - Vorratsdatenspeicherung: Staat opfert

- Presse- und Bürgerfreiheit. In: <http://www.presserat.de/Pressemitteilung-anzei.pm+M51a18153baa.0.html> (Zugriff: 15.04.2008).
- *Schäff, Georg / Lichtenegger, Wolfgang / Schmatloch, Michael* (2007): Massiver Eingriff in die Grundrechte der Bürger. In: <http://www.donaukurier.de/extras/grundrechte/art88613,1773800> (Zugriff: 24.04.2008).
 - *Schmidt, Andreas* (2007): Protokoll der 75. Sitzung. Rechtsausschuss (6. Ausschuss). In: http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/24_TKUE_Vorratsdatenspeicherung/05_Wortprotokoll.pdf
 - *Dr. Sierck, Gabriela / Schöning, Frank / Pöhl, Matthias* (2006): Zulässigkeit der Vorratsdatenspeicherung nach europäischem und deutschem Recht. In: WD 3 - 282/06 - korrigiert. In: http://www.bundestag.de/wissen/analysen/2006/zulaessigkeit_der_vorratsdatenspeicherung_nach_europaeischem_und_deutschem_recht.pdf (Zugriff: 15.04.2008).
 - *Starostik, Meinhard* (2007): Verfassungsbeschwerde Vorratsdatenspeicherung. Az. 1 BvR 256/08. In: <http://www.starostik.de/downloads/verfassungsbeschwerde-vorratsdatenspeicherung.pdf> (Zugriff: 20.03.2008).
 - *Starostik, Meinhard* (2008): Verfassungsbeschwerde - AR 8330/07. In: http://www.vorratsdatenspeicherung.de/images/schriftsatz_2008-01-31_anon.pdf (Zugriff: 21.04.2008).
 - *Süme, Oliver* (2008): Stellungnahme. Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen für die Heranziehung im Rahmen der Strafverfolgung (TK-Entschädigung-Neuordnungsgesetz TKEntschNeuOG) BT Drs: 16/7103. In: http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/31_TKEntschNeuOG/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_S__me.pdf (Zugriff: 07.04.2008).
 - *tagesschau.de* (2007): Tausende demonstrieren gegen Überwachung. In: <http://www.tagesschau.de/inland/ueberwachung2.html> (Zugriff: 25.04.2008).
 - *Tschersich, Thomas* (2008): Stellungnahme des Sachverständigen Thomas Tschersich, Leiter Technical Security Services, Deutsche Telekom AG Öffentliche

Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen für die Heranziehung im Rahmen der Strafverfolgung (TK-Entschädigungs-Neuordnungsgesetz TKEntschNeuOG). In:

http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/31_TKEntschNeuOG/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Tschersich.pdf (Zugriff: 07.04.2008).

- *Vallero, Carmen* (2007): Geplante Vorrats-Datenspeicherung gefährdet Online-Beratung der Aidshilfen. In: <http://www.aidshilfe.de/index.php?id=10540> (Zugriff: 21.04.2008).
- *Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten* (2007): Stellungnahme des VATM zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein „Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG“ (Kabinettsbeschluss vom 18.04.2007, BR-Drs. 275/07). In: http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/24_tkue_vorratsdatenspeicherung/04_stellungnahmen/stellungnahme_vatm.pdf (Zugriff: 11.01.2008).
- *Weichert, Thilo* (2007): Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung BT-Drucksache 275/07. In: http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/24_TKUE_Vorratsdatenspeicherung/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Weichert.pdf (Zugriff: 08.04.2008).
- *Wirth, Ernst* (2007): Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung am 21.09.2007. Gesetzesentwurf zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG (Drucksache 16/5846 u.a.). In: http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/24_TKUE_Vorratsdatenspeicherung/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Wirth.pdf (Zugriff: 11.01.2008).

9. Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere an Eides statt, dass die vorliegende Arbeit von mir selbstständig angefertigt wurde, sämtliche verwendeten Hilfsmittel und Quellen angegeben wurden und die Arbeit an keiner weiteren Stelle zur Prüfung vorgelegt wurde.

Berlin, 12.05.2008